

26. Sitzung des Ortschaftsrates Löbnitz

08.10.2018 18:30 Uhr

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018105/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 08.10.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018105/2
	Az.:	erstellt am: 18.07.2018

Betreff

Stellungnahme zum Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt) durch den Landesrechnungshof 21.02.2018

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.09.2018: Rechnungsprüfungsausschuss	25.09.2018	zurückgestellt
2	08.10.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	08.10.2018	laut BV
3	11.10.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	11.10.2018	laut BV
4	15.10.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	15.10.2018	laut BV
5	16.10.2018: Ortschaftsrat Merzien	16.10.2018	laut BV
6	17.10.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	17.10.2018	abgelehnt
7	18.10.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	18.10.2018	laut BV
8	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	zurückgestellt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung durch den Landesrechnungshof vom 21.02.2018.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 45 (2) Nr. 5 i.V.m. § 137 (6) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt) durch den Landesrechnungshof (LRH) erfolgte vor Ort in der Zeit vom 19.09.2016 bis 17.11.2016.

Das Ergebnis wurde der Stadt Köthen (Anhalt) in Form eines Berichtes mit Schreiben vom 21.02.2018 übersandt. Der Prüfbericht befindet sich in der Anlage 1.

Gemäß § 137 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist zu diesem Bericht eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen.

Der Prüfbericht wurde seitens der Verwaltung ausgewertet und zu den Feststellungen und Empfehlungen eine Gesamtstellungnahme erarbeitet. Diese befindet sich in der Anlage 2.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA hat der Stadtrat die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu beschließen.

Die Stellungnahme ist dem LRH nach Beschluss des Stadtrates bis zum 09.11.2018 zu übersenden.



Pruefbericht-Landesrechnungshof-vom-21022018.pdf



Deckblatt.pdf



Abkürzungsverzeichnis.pdf



Stellungnahme-zum Pruefbericht-des-LRH-vom-21022018.pdf



Anlage 1 Werte EÖB Stand Juli 2018.pdf

Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
AZ	Aktenzeichen
Bach GmbH	Köthener Bachgesellschaft mbH
BB	Beteiligungsbericht
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GG	Grundgesetz
GKG LSA	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GmbHG	GmbH Gesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GV	Gesellschafterversammlung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze Gesetz
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
KKM	Köthen Kultur Marketing mbH
KSS	Kultur-, Sport- und Sozialstiftung
KSV 2009	Köthener Sportverein 2009
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
Lverf LSA	Landesverfassung Land Sachsen-Anhalt
LRH	Landesrechnungshof
MIDEWA	Mitteldeutsche Wasserversorgungsgesellschaft mbH
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

n.F.	neue Fassung
NJW 2011	Neue Juristische Wochenschrift 2011
PEK	Personalentwicklungskonzept
PS FAK	Palm Springs Freizeitanlage Köthen GmbH und Co. KG
PS VW	Palm Springs Verwaltungsgesellschaft
Rn	Randnummer
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX
WFK	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen mbH
WGK	Wohnungsgesellschaft Köthen mbH
WSV Köthen	Wülknitzer Sportverein Köthen
VfL Köthen	Verein für Leibesübungen Köthen
vgl.	vergleiche

Muster 17 der Vermögensrechnung
zu § 46 (3) und (4) GemHVO Doppik

Aktiva	01.01.2012		31.12.2012	
	€			
1	2		3	
1. Anlagevermögen				
1.1. <i>Immaterielles Vermögen</i>			1.922.413,39	
1.2. <i>Sachanlagevermögen</i>			84.398.406,55	
1.2.1. unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.907.869,25			
1.2.2. bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1. Grund und Boden bebaute Grundstücke	2.666.182,47			
1.2.2.2. Gebäude, Aufbauten	20.395.824,89			
1.2.3. Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1. dav. Grund und Boden Infrastrukturvermögen	6.795.425,50			
1.2.3.2. Verkehrsflächen	31.040.235,72			
1.2.3.3. Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen	1.696.535,82			
1.2.3.4. Straßenbeleuchtung (Leuchten, Masten, Tiefbau, Schaltschranke)	4.099.258,17			
1.2.3.5. Verkehrsleiteneinrichtungen	280.227,48			
1.2.3.6. Brücken	24.233,96			
1.2.3.7. Durchlässe	204,00			
1.2.3.8. Kanäle	292,00			
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	36.382,05			
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15.177,18			
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	625.225,59			
1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.595.125,10			
1.2.8. Nutzpflanzen und Nutztiere				
1.2.8. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.220.207,37			
1.3. <i>Finanzanlagevermögen</i>				
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.742.440,48		40.875.568,49	
1.3.2. Beteiligungen	4.106.055,30			
1.3.3. Sondervermögen	1.020.063,21			
1.3.4. Ausleihungen	7.009,50			
1.3.5. Wertpapiere	-			
Summe Anlagevermögen			127.196.388,43	
2. Umlaufvermögen				
2.1. Vorräte			3.036.963,00	
2.2. öffentliche rechtliche Forderungen			825.402,54	
2.2.1. öffentliche rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.450.363,85			
2.2.1.1. Wertberichtigungen öff. rechtl. Forderungen aus DL	- 1.167.131,70			
2.2.2. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	1.344.187,64			
2.2.2.1. Wertberichtigungen auf sonst. öffentl. rechtliche Forderungen	- 1.054.703,31			
2.3. privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
2.3.1. privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.346,73			
2.3.1.1. Wertberichtigung priv. rechtl. Forderungen aus LL	- 1.069,64			
2.3.2. sonstige privatrechtliche Forderungen	193.426,36			
2.3.2.1. Wertberichtigungen auf sonst. privatrechtliche Forderungen	- 136.080,80			
2.3.3. sonstige Vermögensgegenstände	277.418,41			
2.3.3.1. Wertberichtigungen auf sonstige Vermögensgegenstände	- 83.355,00			
2.4. liquide Mittel			547.882,38	
2.4.1. Sichteinlagen bei Banken	542.657,36			
2.4.3. Bargeld	5.225,02			
Summe Umlaufvermögen			4.410.247,92	
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			33.671,21	
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			-	
Bilanzsumme			131.640.307,56	

Passiva	10.07.2018		25.316.447,32	
	€			
1	2		3	
1. Eigenkapital				
1.1. Rücklagen			25.316.447,32	
1.1.1. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	25.316.447,32			
1.1.2. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-			
1.1.3. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-			
1.2. Sonderrücklagen	-			
1.3. Fehlbetragsvortrag	-			
1.4. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-			
Summe Eigenkapital			25.316.447,32	
2. Sonderposten				
2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	26.825.671,75		46.575.532,02	
2.2. Sonderposten aus Beiträgen	6.630.078,32			
2.3. Sonderposten aus Gebührenaussgleich	-			
2.4. Sonderposten aus Anzahlungen (AiB und Saleg)	13.119.781,95			
2.5. Sonderposten für ökologische Ausgleichs- und Ersatzbepflanzungen	-			
2.6. Sonderposten aus Ausgleichszahlungen	281.334,16			
Summe Sonderposten			46.575.532,02	
3. Rückstellungen				
3.1. Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	-		-	
3.2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	-		-	
3.3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	-		-	
3.4. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	-		-	
3.5. sonstige Rückstellungen			7.321.312,68	
3.5.1. Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch auf Grund längerfristiger Erkrankung und ähnlicher Maßnahmen	4.525.873,00			
3.5.2. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	-			
3.5.3. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	147.689,68			
3.5.4. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	2.647.750,00			
3.5.5. sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften	-			
Summe Rückstellungen			7.321.312,68	
4. Verbindlichkeiten				
4.1. Anleihen	-		49.624.887,86	
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 41 (4) Satz 2 GemHVO Doppik	32.619.957,90			
4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	16.000.000,00			
4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-			
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	190.661,34			
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	155.762,44			
4.7. sonstige Verbindlichkeiten	658.506,18			
Summe Verbindlichkeiten			49.624.887,86	
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten			2.802.127,68	
Bilanzsumme			131.640.307,56	

Das Muster enthält die nach § 46 (3) und (4) GemHVO Doppik vorgegebene Mindestgliederung. Eine weitere Aufgliederung der Bilanzpositionen entsprechend des Kontenrahmenplans oder "Davon"-Vermerke sind zulässig und werden empfohlen. Es können Zwischensummen gebildet werden.

Anhang
mit
Verbindlichkeitsübersicht
Forderungsübersicht
Anlagenübersicht
Unterlagen Inventur

Diff. A/P (Eigenkapital)	-	0,00
--------------------------	---	------

STELLUNGNAHME
des Oberbürgermeisters
zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom
21.02.2018
- Überörtliche Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt),
Turnusprüfung

ll.
DR



SACHSEN-ANHALT

Landesrechnungshof

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt · Postfach 4040 · 39015 Magdeburg

Stadt Köthen (Anhalt)
Herr Oberbürgermeister
Bernd Hauschild
Marktstr. 1- 3
06366 Köthen (Anhalt)

644

**Turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt)
Prüfungsankündigung mit Schreiben vom 22.08.2016**

Dessau-Roßlau, 21.02.2018
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
04314-41-16091
Bearbeitet von:
Frau Dr. Huth
Telefon:
0340/2510-145

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Bericht zu der o. a. überörtlichen Prüfung.

Wir bitten Sie, zu unseren Feststellungen und Schlussfolgerungen bis zum
30.09.2018

Stellung zu nehmen und uns über das von Ihnen Veranlasste zu unterrichten.

Der Landesrechnungshof sieht die Prüfung aus seiner Sicht als abgeschlossen an. Die Beurteilung stellt aber keinen Vorgriff auf die Bewertung durch die Kommunalaufsichtsbehörde dar, da diese nach § 137 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. Nr. 3.3 und 3.4 der Allgemeinen Grundsätze der überörtlichen Prüfung der kommunalen Gebietskörperschaften (RdErl. des LRH vom 15.06.2010) die Erledigung von Beanstandungen veranlasst.

Das Landesverwaltungsamt erhält als Kommunalaufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Barthel
Präsident

Anlage

Tracums
Mitglied des Senats

Dienstgebäude:
Kavallerstraße 31
06844 Dessau-Roßlau
Telefon (0340) 25 10-0
Telefax (0340) 25 10-310
Ernst-Reuter-Allee 34-36
39104 Magdeburg
Telefon (0391) 567-7001
Telefax (0391) 567-7005
E-Mail:
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Landesrechnungshof

Sachsen-Anhalt



Bericht über die überörtliche Prüfung
Turnusprüfung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aktenzeichen: 4-04314-82180/16

Dessau-Roßlau, 21. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen	5
II.	Zusammenfassung	6
III.	Prüfungsergebnisse.....	7
1.	Haushalts- und Finanzwirtschaft.....	7
1.1	Haushaltslage und Konsolidierungsbedarf.....	7
1.2	Unterstützung der Haushaltskonsolidierung durch Landesmaßnahmen	8
1.3	Haushaltsplanung und Haushaltskonsolidierung.....	9
1.4	Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten.....	11
1.5	Konsolidierungsmanagement	12
1.6	Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse.....	15
2.	Organisation der Verwaltung	16
2.1.	Stellenplan.....	16
2.2	Personalaufwendungen	17
2.3	Personalentwicklungskonzept.....	18
2.4.	Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM).....	19
3.	Transferleistungen	19
3.1	Allgemein.....	21
3.2	Gebietsänderungsverträge	20
3.3.	Einzelfeststellungen zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen.....	22
3.3.1	Förderung von Kulturvereinen	22
3.3.2	Förderung von Sportvereinen	23
4.	Unternehmen und Beteiligungen der Stadt (Wirtschaftliche Betätigung)	24
4.1.	Überblick	24
4.2	Beteiligungsmanagement	25
4.3	Beitrag der Beteiligungen zur Haushaltskonsolidierung	28
4.4	Beteiligungsbericht	30
4.5	Informations- und Prüfungsrechte der zuständigen Prüfungsbehörden nach § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA	32
4.6	Gesellschaftsverträge	34
4.7	Zu ausgewählten einzelnen Unternehmen.....	36
4.7.1	Köthener BachGesellschaft mbH.....	36
4.7.2	Palm Springs GmbH & Co. KG Freizeitanlage Köthen (PSFAK GmbH & Co. KG) und Palm Spings Verwaltungsgesellschaft für Freizeitanlagen GmbH (PS VW GmbH).....	37
4.8	Fazit zu den Beteiligungsunternehmen der Stadt und ihrem Beteiligungsmanagement	43
IV.	Schlussfolgerungen	44

Abkürzungen

AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsordnung
AR	Aufsichtsrat
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
DA	Dienstanweisung
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister zum 01.01.2007
EW	Einwohner
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik) vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 648)
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der ab 30.05.2009 geltenden Fassung, GVBl. LSA S. 383
HHJ	Haushaltsjahr
HPI	Haushaltsplan
KiFöG	Kinderförderungsgesetz vom 05.03.2003, GVBl. LSA S. 48
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 2015, S. 636) trat am 1. Januar 2016 in Kraft
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288
ILO – Kernarbeitsnormen	Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards
LVG LSA	Landesvergabegesetz vom 19. November 2012, GVBl. LSA S. 536
PEK	Personalentwicklungskonzept
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 1, Teil A und Teil B in der Fassung vom 31.07.2010, berichtigt am 19.02.2010, veröffentlicht im Bundesanzeiger Seite 940;

Abschnitt 2, Teil A in der Fassung vom 24.10.2011, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 a vom 02.12.2011, in Kraft getreten am 19.07.2012;

VOL/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

In der Ausgabe vom 20.11.2009, BAnz. Nr. 196 a, berichtigt am 19.02.2010, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 26.02.2010, S. 755

I. Vorbemerkungen

Prüfungsauftrag und -umfang

Der Landesrechnungshof hat gemäß § 126 GO LSA bzw. gemäß § 137 KVG LSA¹ die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Köthen (Anhalt) geprüft.

Der Prüfungszeitraum umfasste das kamerale Haushaltsjahr 2011 und die Haushaltsplanung der Jahre 2012 bis 2016 sowie die mittelfristige Finanzplanung nach den Grundsätzen der Doppik.

Der Landesrechnungshof hat die Prüfung im Wesentlichen auf folgende Schwerpunkte beschränkt:

- Haushalts- und Finanzlage,
- Organisation der Verwaltung,
- Personalwesen,
- Betriebliches Eingliederungsmanagement,
- Vergabewesen,
- Transferleistungen an Vereine und
- Beteiligungsmanagement.

Prüfungsverlauf

Die örtlichen Erhebungen bei der Stadtverwaltung erfolgten in der Zeit vom 19.09. bis 17.11.2016 (mit Unterbrechungen). Ein Abschlussgespräch fand am 14.02.2018 statt.

¹ seit 1. Juli 2014 Kommunalverfassungsgesetz

II. Zusammenfassung

- Die Stadt Köthen (Anhalt) kam in den Jahren 2012 bis 2014 und 2016 ihrer Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nach (Tz. 1.1).
- Trotz der Inanspruchnahme von STARK II – Mitteln gelang es der Stadt Köthen (Anhalt) im geprüften Zeitraum nicht, ihren Konsolidierungsbedarf zu verringern (Tz. 1.2.).
- Auch unter Anwendung der Regelungen zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs (Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.11.2013 und 02.04.2014) gelingt es der Stadt Köthen (Anhalt) nur partiell, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. (Tz. 1.3).
- Sie kann ihre Zahlungsfähigkeit nur durch die ständige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten sichern (Tz. 1.4).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) verfügt über kein ordnungsgemäßes Konsolidierungsmanagement (Tz. 1.5).
- Bis zum Ende der örtlichen Erhebungen war die Verwaltung noch mit der Aufstellung und begleitenden Prüfung einzelner Positionen der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) zum Stichtag 01.01.2012 befasst und verfügte dementsprechend über keine geprüften Jahresabschlüsse (Tz. 1.6).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) setzte den Stellenabbau bis Juni 2016 nicht entsprechend ihrer Stellenabbauliste im Haushaltskonsolidierungskonzept um (Tz. 2.1).
- Die Personalaufwendungen lagen mit 36 % über dem Richtwert (Tz. 2.2).
- Das städtische Personalentwicklungskonzept ist seit dem Jahr 2010 nicht aktualisiert worden (Tz. 2.3).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) setzte das vom Gesetzgeber in SGB IX vorgeschriebene betriebliche Eingliederungsmanagement noch nicht um. (Tz 2.4).
- Die Aufwendungen für Transferleistungen stiegen im geprüften Zeitraum trotz der besorgniserregenden Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) (Tz. 3.1).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) vereinbarte mit der Ortschaft Merzien im Gebietsänderungsvertrag 1994 einen Pro-Kopf-Beitrag in Höhe von umgerechnet 25,56 € ohne zeitliche Begrenzung (Tz. 3.2).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) prüfte die Verwendungsnachweise für Förderungen an Kultur- und Sportvereine nicht immer ordnungsgemäß (Tz. 3.3).
- Das wirtschaftliche Potential der Beteiligungsunternehmen war erheblich (Tz. 4.1).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) organisierte ihr Beteiligungsmanagement nicht ordnungsgemäß und erließ auch keine Beteiligungsrichtlinie (Tz. 4.2).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) berücksichtigte die Beteiligungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung kaum (Tz. 4.3).

- Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 entsprach nicht den gesetzlichen Voraussetzungen (Tz. 4.4).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) räumte der örtlichen und überörtlichen Prüfung nicht immer Prüfrechte in ihren Beteiligungsunternehmen ein (Tz. 4.5).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) gestattete es in den Gesellschaftsverträgen ihrer Beteiligungen WGK und KKM Tochtergesellschaften zu gründen (Tz. 4.6).
- Die Stadt Köthen (Anhalt) zahlt trotz ihrer prekären Haushaltssituation seit Jahren hohe Zuschüsse an die defizitären Gesellschaften „Köthener Bachgesellschaft mbH“, „Palm Springs GmbH & Co.KG Freizeitanlage Köthen“ und „Palm Springs Verwaltungsgesellschaft für Freizeitanlagen GmbH“ (Tz. 4.7).

III. Prüfungsergebnisse

1. Haushalts- und Finanzwirtschaft

Die Stadt führte ihren Haushalt bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2011 nach den Vorschriften für das kamerale Rechnungswesen. Es galten somit bis zur Umstellung auf das System der doppelten Buchführung die Vorschriften der §§ 156 bis 179 GO LSA.

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist (§ 156 Abs. 1 GO LSA/ § 90 Abs. 1 GO LSA). Hierzu ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr nach Einnahmen und Ausgaben bzw. nach dem NKHR in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen (§ 156 Abs. 3 GO LSA/ § 90 Abs. 1 GO LSA/ § 98 Abs. 3 KVG LSA).

1.1 Haushaltslage und Konsolidierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen befand sich die Stadt Köthen (Anhalt) seit dem Haushaltsjahr 2003 ununterbrochen in der Haushaltskonsolidierung. Die in den Haushaltsjahren 2003 bis 2011 entstandenen und nicht ausgeglichenen kameralen Altfehlbeträge betrugen insgesamt 15.368,3 T€.

Auch seit Einführung des NKHR gelang es der Stadt bisher nicht, ihren Haushalt ausgeglichen aufzustellen. Vielmehr stiegen die Fehlbedarfe im Zeitraum 2012 bis 2016 weiter an:

	2012	2013	2014	2015	2016
Ergebnisplan*					
Fehlbetrag in €	4.411.943	449.186	4.542.100 (2.063.000)**	2.523.000 (0)**	5.849.800 (4.099.600)**
Finanzplan*					
Fehlbetrag in €	3.736.532	4.698.529	7.244.800	5.925.100	8.861.700

*Anmerkung: Da die Stadt in dem betrachteten Zeitraum nicht in jedem Haushaltsjahr eine wirksame Haushaltssatzung hatte, stellt der Landesrechnungshof in der Tabelle die jeweils beschlossenen Planzahlen dar.

**Verringerung des Fehlbedarfes bzw. Haushaltsausgleich durch Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Zur Sicherstellung einer funktionierenden kommunalen Selbstverwaltung sind gesunde kommunale Finanzen notwendig. Grundvoraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Haushalt. Nur durch dauerhaft ausgeglichene Haushalte ist es den Kommunen möglich, ihre Daseinsvorsorgepflichten für die Bürger zu erfüllen und ihre kommunalpolitischen Ziele langfristig zu gestalten. Demnach muss der Ausgleich des Ergebnishaushaltes oberste Priorität haben.

Die Zahlen in der Tabelle zeigen, dass sich die Stadt Köthen (Anhalt) mit ihrer Haushaltsplanung im Prüfungszeitraum immer weiter von diesem Ziel entfernte. Der Landesrechnungshof bewertet es besonders kritisch, dass die Fehlbeträge trotz anhaltender Konsolidierungspflicht fast kontinuierlich weiter stiegen und es der Stadt auch nach einem so langen Zeitraum der „haushaltsrechtlichen Schieflage“ nicht gelang, dieser Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.

Der Landesrechnungshof bittet um Kenntnisnahme.

1.2 Unterstützung der Haushaltskonsolidierung durch Landesmaßnahmen

Das Land Sachsen-Anhalt trägt nach Art. 88 LVerf LSA dafür Sorge, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Dabei soll auch die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen berücksichtigt werden. Bei besonderen Zuweisungen des Landes an leistungsschwache Kommunen oder bei der Bereitstellung sonstiger Fördermittel ist das Selbstverwaltungsrecht zu wahren. Letztlich sind die Kommunen selbst dazu verpflichtet, durch eigenständiges Handeln und ein professionelles Konsolidierungsmanagement ihren Konsolidierungsbedarf sukzessive abzubauen.

Das Land stellt mit dem Förderprogramm „STARK II“ ein Programm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte bereit. Ziel des Programmes ist es, Kommunen beim Schuldenabbau zu unterstützen und für die Kommunen finanzielle Freiräume zu schaffen, damit sie wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen. Das Programm soll die Handlungsfähigkeit der Stadt- und Gemeindeverwaltungen und die Investitionskraft vor Ort stärken.

Zum 1. Januar 2011 wies die Stadt Köthen (Anhalt) 34.261,9 T€ Schulden aus Investitionskrediten aus. Im Haushaltsjahr 2011 nahm die Stadt daher am Kommunalen Teilentschuldungsprogramm STARK II teil. Für die umgeschuldeten Kredite erhielt sie vom Land einen Tilgungszuschuss in Höhe von 545,8 T€.

Neue Kreditaufnahmen erfolgten nicht. Seitens der Stadt erfolgte aber der Abruf eines Restbetrages von 8,9 T€ aus dem KfW Darlehen vom 31. März 2010 zur Finanzierung des Eigenanteils der Baumaßnahme „Naumannschule“.

Durch den Tilgungszuschuss des Landes und die ordentliche Tilgung (1.105,5 T€) verringerten sich die Schulden der Stadt per 31. Dezember 2011 auf insgesamt 32.619,6 T€

Trotz der Inanspruchnahme der STARK II-Mittel gelang es der Stadt Köthen (Anhalt) im geprüften Zeitraum nicht, ihren Konsolidierungsbedarf zu verringern. Vielmehr stiegen die Fehlbeträge nach der unter Nr. 1.1 dargestellten Haushaltsplanung weiter an.

Der Stadt gelang es trotz Inanspruchnahme der STARK II-Förderung bisher nicht, Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Vielmehr sind die geplanten Fehlbedarfe 2016 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 um weitere 137 % gestiegen.

Der Landesrechnungshof bittet um Kenntnisnahme.

1.3 Haushaltsplanung und Haushaltskonsolidierung

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA besteht für die Stadt Köthen (Anhalt) die Verpflichtung, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Der Ausgleich gilt auch dann als erreicht, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von entsprechend § 23 GemHVO Doppik zu bildenden Rücklagen gedeckt werden kann.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat mit seinen Runderlassen vom 22.11.2013 und 02.04.2014 eine Regelung zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleiches geschaffen. Darin ist festgelegt, dass die Kommune vom Haushaltsjahr 2013 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2016 für die Haushaltsplanung und den Jahresabschluss das negative Jahresergebnis sowie den Fehlbetragsvortrag mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnen kann.

Die Stadt Köthen (Anhalt) stellte im geprüften Zeitraum jährlich ein Haushaltskonsolidierungskonzept auf bzw. schrieb dieses fort. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung-

gen lagen – entgegen der Vorgaben der GO LSA bzw. des KVG LSA - weder eine geprüfte Eröffnungsbilanz noch geprüfte Jahresabschlüsse vor.²

Eine Beurteilung der tatsächlichen Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt), insbesondere die Möglichkeit der Anwendung des v. g. Runderlasses zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs, ist nur auf der Grundlage vollständiger Jahresabschlüsse möglich. Die Stadt ging jedoch in ihrem Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 davon aus, dass sie die Vorgaben für den erleichterten Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen kann, und legte ihrem Konzept folgende planerische Jahresergebnisse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2019 (2017 – 2019 mittelfristige Ergebnisplanung des Haushaltsplanes 2016) zu Grunde:

HHJ	Fehlbedarf (lt. Plan) einschl. Verrechnungsbetrag in €	Fehlbedarf kumuliert in €
2012	0	---
2013	0	---
2014	2.063.000	2.063.000
2015	0	2.063.000
2016	4.099.600	6.162.600
2017	5.017.400	11.180.000
2018	4.674.500	15.854.500
2019	4.616.500	20.471.000

Quelle: HKK Stadt Köthen (Anhalt) 2016

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass es der Stadt Köthen (Anhalt) in Anwendung des v.g. Runderlasses zwar partiell gelungen ist/ bzw. gelingen kann, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Insgesamt bewertet er die Lage jedoch als sehr ernst. Die Planzahlen für die Jahre 2016 – 2019 machen deutlich, dass es der Stadt nicht gelingt, die Vorgaben des § 100 Abs. 3 KVG LSA zu erfüllen. Das Ziel der Haushaltskonsolidierung besteht darin, schnellstmöglich die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Dazu ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Die bisherigen Bemühungen der Stadt Köthen (Anhalt) zur Haushaltskonsolidierung genügen nicht, um dieses Ziel zu erreichen.

² In § 104 b Abs. 1 GO LSA bzw. § 114 Abs. 1 KVG LSA ist festgelegt, dass eine Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen hat. Anfang November 2016 lag eine am 28. August 2016 erstellte vorläufige und noch unvollständige Eröffnungsbilanz vor.

Gemäß § 108 Abs. 1 bis 4 GO LSA bzw. § 118 Abs. 1 bis 4 KVG LSA i. V. m. den §§ 41 bis 49 GemHVO Doppik hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dies hat entsprechend § 108 a Abs.1 GO LSA bzw. § 120 Abs.1 KVG LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen.

Aufgrund der noch nicht vollständig aufgestellten Eröffnungsbilanz konnte die Stadt Köthen (Anhalt) dieser Forderung bisher nicht nachkommen.

Betrachtet man die Entwicklung der Jahre 2012 bis 2016 im Zusammenhang, so zeigt sich, dass die teilweise positiven Ansätze der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Folgejahr meist negiert werden. Eine auf die Erreichung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung gerichtete Verbesserung der Haushaltslage der Stadt ist nicht erkennbar.

Der Landesrechnungshof bittet um Kenntnisnahme.

1.4 Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 110 Abs. 1 S.1 KVG LSA).

Die Stadt Köthen (Anhalt) nahm im geprüften Zeitraum ständig Kassenkredite zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit in Anspruch. Im Zeitraum 2012 bis 31.03.2016 wies die Inanspruchnahme eine steigende Tendenz auf:

Stand der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite zum 31.12. der Jahre 2012 bis 2015 und bis zum 31.03.2016

	Stand zum Ende des Jahres/ Monats	Kassenkreditzinsen gesamt/Jahr
31.12.2012	15.000.000,00 €	57.501,46 €
31.12.2013	17.000.000,00 €	39.401,97 €
31.12.2014	17.000.000,00 €	51.819,68 €
31.12.2015	18.900.000,00 €	23.070,56 €
30.09.2016	22.100.000,00 €	18.908,72 €

Der Landesrechnungshof bewertet die Höhe der in Anspruch genommenen Kassenkredite zur Finanzierung von bestehenden und zurückliegenden Fehlbeträgen sowie die steigende Tendenz der Inanspruchnahme kritisch. Aufgrund des Zinsänderungsrisikos können der Stadt höhere Zinsaufwendungen drohen, die sie dann durch Ertragserhöhungen oder Aufwandsreduktionen zusätzlich zu dem bereits bestehenden Konsolidierungsbedarf kompensieren müsste.

Auch die Entwicklung der Liquiditätskredite verdeutlicht den dringenden Handlungsbedarf der Stadt bei der Haushaltskonsolidierung.

Der Landesrechnungshof bittet um Kenntnisnahme.

1.5 Konsolidierungsmanagement

Der aufgezeigte Konsolidierungsbedarf der Stadt Köthen (Anhalt) stellt die Kommune vor die dringende Aufgabe, im Rahmen eines Konsolidierungsmanagements Strukturen zu schaffen und Instrumente einzusetzen, um nachhaltig ihren Haushalt zu stabilisieren und ihre Handlungsfähigkeit wieder herzustellen und zu sichern.

Die Kommunalaufsicht begleitete die Haushaltskonsolidierungsbemühungen der Stadt Köthen (Anhalt) und beanstandete die Haushaltsaufstellung und die Haushaltskonsolidierungskonzepte regelmäßig. Die Stadt unterlag infolgedessen regelmäßig den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA während des gesamten Haushaltsjahres:

Chronologische Übersicht zur Haushaltsführung in den Jahren 2012 - 2016

	2012	2013	2014	2015	2016
Beschluss Haushaltssatzung	12.04.2012	18.04.2013	27.02.2014	11.12.2014	21.04.2016
Beschluss Haushaltskonsolidierungskonzept	12.04.2012	18.04.2013	27.02.2014	11.12.2014	21.04.2016
Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde	05.06.2012 Information über beabsichtigte Beanstandung von HH und HKK	26.06.2013 Anordnung Haushaltssperre, mit HH 2014 sind weitere nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen	27.06.2014 Beanstandung der Beschlüsse zum HH und HKK, Aufhebung der Beschlüsse gefordert; Anordnung weiterführende Konsolidierungsmaßnahmen sind zu beschließen	05.03.2015 von einer Beanstandung des Haushaltes wird abgesehen; Liquiditätskredit wird unter Auflagen genehmigt	15.06.2016 Beanstandung des Beschlusses zum HH, Aufhebung des Beschlusses gefordert
Aufhebung des Beschlusses zum Haushalt durch den Stadtrat	13.09.2012		11.09.2014		08.09.2016
Aufhebung des Beschlusses zum Haushaltskonsolidierungskonzept durch den Stadtrat	13.09.2012		11.09.2014		nicht erforderlich, da nicht von Beanstandung und Aufhebungsverlangen der KA berührt
ganzjährige vorläufige Haushaltsführung	ja	nein	ja	nein	ja

Die Kommunalaufsicht gab der Stadt Köthen immer wieder konkrete Anordnungen und Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Auch in den Jahren, in denen sie von einer Beanstandung des Haushaltes absah, wirkte sie nachdrücklich auf die Stadt ein, liquiditätsverbessernde Maßnahmen zu ergreifen. So forderte sie beispielsweise im Schreiben vom 05.03.2015 die Stadt auf „[...] eine verbindliche Planung mit konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen aufzustellen, die – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – ein künftiges Anwachsen der Liquiditätskreditinanspruchnahme verhindert und zu einer unverzüglichen stufenweisen Reduzierung des in Anspruch genommenen Liquiditätskreditvolumens führt [...]“. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) lehnte jedoch im September 2015 die Beschlussfassung liquiditätsverbessernder Maßnahmen ab.

Die Stadt Köthen (Anhalt) beachtete die Vorgaben der Kommunalaufsicht nur unzureichend. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellte in ihrem Schreiben vom 15.06.2016 zur Beanstandung der Haushaltssatzung 2016 fest, dass die Defizite der Planjahre stets hinter den positiveren Prognosen zurückblieben. So fiel beispielsweise das Defizit im Ergebnisplan 2016 (die Verrechnung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz außen vor gelassen) um ca. 3 Mio. € höher aus als noch 2015 für 2016 prognostiziert. Die Stadt begründete den – im Vergleich zur Vorjahresprognose angestiegenen - Fehlbedarf im Wesentlichen mit unbeeinflussbaren Ertragsminderungen (z.B. niedrigere Schlüsselzuweisungen des Landes und gesunkene Gewerbesteuererträge, Einstellung der Tilgungszuschüsse für STARK II) und Aufwandssteigerungen (z.B. erhöhte Kreisumlage). Die Kommunalaufsicht kritisierte, dass diese Entwicklungen für die Stadt nicht überraschend kamen und die Stadt diesen drastischen Einbußen (der in 2015 geplante Fehlbedarf in Höhe von ca. 2,5 Mio. € erhöhte sich 2016 auf mehr als das Doppelte) in ihren Haushaltskonsolidierungskonzepten nur marginale Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung in Höhe von 16 T€ (2015) bzw. 219 T€ (2016) entgegensetzte. Die Kommunalaufsicht wies die Stadt nachdrücklich darauf hin, dass diese alle erforderlichen Maßnahmen treffen muss, um das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten. Dies setze auch (politische) Entscheidungen voraus, die eine Abkehr vom Festhalten an althergebrachten Standards bedeuteten. In der Anlage zum Schreiben vom 15.06.2016 stellte die Kommunalaufsicht auf drei Seiten konkrete Prüfaufträge der Stadt hinsichtlich des noch bestehenden Konsolidierungspotentials zusammen.

Der Landesrechnungshof schließt sich an dieser Stelle nachdrücklich den Forderungen der Kommunalaufsicht an. Der aufgezeigte Sachverhalt belegt ein deutliches und

besorgniserregendes strukturelles Haushaltsdefizit der Stadt Köthen (Anhalt). Der Landesrechnungshof bewertet insbesondere den zeitlichen Verlauf und die Erfolglosigkeit der jahrelang anhaltenden Konsolidierungsbemühungen sehr kritisch. Je länger Einnahmen und Ausgaben eines Haushalts strukturell nicht ausgeglichen sind, desto schwieriger wird es, den Haushalt wieder so aufzustellen, dass er den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Vergeblichkeitsfalle). Der Stadt ist es bisher nicht gelungen, ein funktionierendes Konsolidierungsmanagement aufzubauen. Sie versäumte es, frühzeitig adäquate Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Sie ist daher dringend gehalten, effizientere Entscheidungs- und Steuerungsprozesse zu modellieren und umzusetzen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollte die Stadt mindestens folgende Maßnahmen ergreifen:

- Prüfung des gesamten Konsolidierungspotentials der Stadt mindestens anhand der Vorgaben der Kommunalaufsicht,
- Identifizierung und Beschluss der Einzelmaßnahmen zur Haushaltssicherung und Vorgabe eines konkreten Zeitplans zur Umsetzung,
- regelmäßige Wirkungsprüfung der getroffenen Maßnahmen, ob die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen tatsächlich realisiert werden können (Erfolgskontrolle),
- zeitnahes Gegensteuern bei erkennbaren finanz- und haushaltswirtschaftlichen Fehlentwicklungen sowie
- Einführung eines standardisierten Berichtswesens an den Stadtrat über den Umsetzungsstandard des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und seiner wesentlichen Maßnahmen.

Um das Konsolidierungsmanagement sachgerecht auszugestalten, muss die Stadt zukünftig dazu übergehen, im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit alle ihr eröffneten Möglichkeiten zur Einsparung auszuschöpfen und den Konsolidierungsprozess aktiv zu steuern und zu kontrollieren.

Hierzu ist es nach Auffassung des Landesrechnungshofes unumgänglich, dass die Stadt mithilfe einer Aufgabenkritik, ggf. mit Unterstützung sachverständiger Dritter, mögliches Optimierungspotential bei der Ressourcenverteilung aufzeigt. Die Stadt sollte dabei den gesamten Aufgabenkatalog im Hinblick auf folgende vier zentrale Fragen kritisch betrachten³:

- Ist es notwendig, eine (Teil-) Aufgabe künftig weiterhin zu erbringen?

³ vgl. u.a. Bundesministerium des Innern/Bundesverwaltungsamt (Hrsg.): Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung, Stand August 2017
<https://www.orghandbuch.de/OHB/DE/Organisationshandbuch/node.html>

- Ist das bisherige Leistungsangebot bzw. die Leistungsbreite einer (Teil-) Aufgabe weiterhin notwendig, um das mit ihr verbundene Ziel zu erreichen?
- Ist die (Teil-)Aufgabe zwingend von der betrachteten Organisationseinheit (Untersuchungsbereich) zu erbringen oder kann dies wirtschaftlicher an anderer Stelle geschehen?
- Welches Optimierungspotential ergibt sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Geschäftsprozesse bei den weiterhin im Untersuchungsbereich verbleibenden (Teil-) Aufgaben?

Dabei sollte die Stadt strukturiert vorgehen und zunächst die freiwilligen Aufgaben und die aufwands-/auszahlungsintensiven pflichtigen Aufgaben überprüfen.

Nur wenn es der Stadt in einem ersten Schritt gelingt, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten und in einem zweiten Schritt wieder auf einen ausgeglichenen Haushalt hinzuwirken, wird es ihr zukünftig möglich sein, ihre Daseinsvorsorgepflicht für ihre Bürger im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Zielsetzung langfristig zu erfüllen. Die Verantwortung für die Haushaltskonsolidierung liegt nicht allein bei dem Hauptverwaltungsbeamten, sondern gehört zu den nicht übertragbaren Angelegenheiten der Vertretung nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist es für die Haushaltskonsolidierung in der Stadt Köthen (Anhalt) besonders wichtig, dass sich die Vertretung ihrer Verantwortung dafür bewusst wird. Die Wiederherstellung einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung kann nur gelingen, wenn die Vertretung klare politische Entscheidungen trifft, die die Verwaltung zeitnah umsetzt.

Der Landesrechnungshof bittet um Kenntnisnahme und um Mitteilung des Veranlassenen.

1.6 Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse

Ein wichtiges Instrument zur Steuerung und Kontrolle der Haushalts- und Finanzlage stellt die Einführung des NKHR dar. Hierzu gehört die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die örtlich geprüft ist, und darauf aufbauend die zeitnahe Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse.

- In § 104 b Abs. 1 GO LSA bzw. § 114 Abs. 1 KVG LSA ist festgelegt, dass eine Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen hat.

Dieser Pflicht ist die Stadt Köthen (Anhalt) nicht nachgekommen. Bis zum Ende der örtlichen Erhebungen war die Verwaltung noch mit der Aufstellung und begleitenden Prüfung einzelner Positionen der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen (Anhalt) zum Stichtag 01.01.2012 befasst. Anfang November 2016 lag eine am 28. August 2016 erstellte vorläufige und noch unvollständige Eröffnungsbilanz vor.

- Gemäß § 108 Abs. 1 bis 4 GO LSA bzw. § 118 Abs. 1 bis 4 KVG LSA i. V. m. den §§ 41 bis 49 GemHVO Doppik hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dies hat entsprechend § 108 a Abs.1 GO LSA bzw. § 120 Abs.1 KVG LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen.

Aufgrund der noch nicht vollständig aufgestellten Eröffnungsbilanz konnte die Stadt Köthen (Anhalt) dieser Forderung bisher nicht nachkommen.

Eine Beurteilung der tatsächlichen Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt), insbesondere die Möglichkeit der Anwendung des Runderlasses zur Erleichterung des Haushaltsausgleiches, ist nur auf der Grundlage vollständiger Jahresabschlüsse möglich. Da diese aber als Ausgangsbasis eine festgestellte und geprüfte Eröffnungsbilanz erfordern, muss die Stadt ihre Bemühungen zur Vorlage einer solchen dringend intensivieren. Die Erstellung der Jahresabschlüsse muss dann unverzüglich anschließen.

Der Landesrechnungshof bittet um Kenntnisnahme und Mitteilung des zwischenzeitlich Veranlassenen.

2. Organisation der Verwaltung

Der Landesrechnungshof hat die Organisation der Verwaltung stichprobenhaft geprüft.

2.1. Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt enthält entsprechend §§ 75 u. 76 KVG des Landes Sachsen-Anhalt die zur Erfüllung der pflichtigen und freiwilligen Aufgaben notwendigen Stellen für Beamte und Beschäftigte. Die Beamten und Tarifbeschäftigten, die sich in Altersteilzeit befinden, werden entsprechend der Rundverfügung des Landesverwal-

tungsamtes vom 26.11.2004 bis zur Beendigung der Freistellungsphase im Stellenplan geführt.

Der Stellenbestand in der Kernverwaltung lag mit 4,85 VbE und perspektivisch unter Abzug der ATZ mit 4,37 VbE im tolerierbaren Bereich. Die Kommunalaufsicht beanstandete jedoch unter Nr. 22 in der Anlage zu ihrem Schreiben vom 15.06.2016, das die Stadt die Stellenabbauliste, die Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzepts war, nicht vollständig umsetzte.

Außerdem weist der Landesrechnungshof auf die Regelung in § 75 Abs.1 KVG LSA und den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12. Februar 2016 (Az. 31.22-10403/31.21-10120) „Verbeamtungen in Kommunen“ hin. Danach ist die Stadt verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen. Hoheitliche Aufgaben sind in der Regel durch Beamte zu erfüllen. Für die zukünftige Personalplanung hat die Stadt diese Vorgaben zu beachten.

Der Landesrechnungshof bittet um Kenntnisnahme und Mitteilung des Veranlassenden.

2.2 Personalaufwendungen

Die folgende Aufstellung stellt die Personalaufwendungen der Haushaltspläne der Jahre 2012 bis 2016 dar:

	<i>Plan 2012</i>	Plan 2013	<i>Plan 2014</i>	Plan 2015	<i>Plan 2016</i>
Personalaufwendungen (in 1000 €)	14.338,4	13.988,6	14.643,9	14.365,6	15.173,4
Entwicklung zu 2012 i. v. H.	100	97,6	102,1	100,2	105,8

Kursiv – nicht genehmigter Haushalt

Die Personalaufwendungen stiegen von 2012 bis 2016 moderat um insgesamt 835,0 TEuro, dies entspricht 5,8 v. H. Die Steigerungen resultieren im Wesentlichen aus Tariferhöhungen, einem erhöhten Personalbedarf im Sozial- und Erziehungsdienst durch das Inkrafttreten des KiFöG (ab 01.08.2013) bzw. Stundenerhöhungen im Bereich der Kindertagesstätten und der teilweisen Wiederbesetzung der Stellen für Beschäftigte mit Auslaufen der Altersteilzeitfreistellungsphase.

Der Landesrechnungshof bittet um Stellungnahme.

2.3 Personalentwicklungskonzept

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern vom 24.09.2004 (Nr. 3.2) ist ein Personalentwicklungskonzept (PEK) vorgeschrieben. Haushaltskonsolidierung und Personalabbau sowie Personalentwicklung sind miteinander zu verbinden. Die Personalentwicklung leistet einen wichtigen Beitrag, um die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen zu gewährleisten (vgl. § 75 KVG LSA). Dazu ist es notwendig, ein nachvollziehbares Personalentwicklungskonzept zu erstellen.

Die Stadt erstellte ihr 2. Personalentwicklungskonzept 2009. Darin stellte sie die Entwicklungen, die einen Einfluss auf die kommenden Aufgabenerledigungen haben, bis in das Jahr 2025 dar und leitete Handlungsstrategien für die Zukunft ab. Der Stadtrat beschloss dieses Personalentwicklungskonzept am 24.06.2010.

Das dem Landesrechnungshof vorgelegte städtische PEK (Stand: Oktober 2009) stellt anhand der umfangreichen Analysen eine Grundlage für die Personalentwicklung dar. Die Stadt nahm jedoch keine Fortschreibungen und insbesondere keine Kontrolle der Umsetzung vor.

Die Kommunalaufsicht führte in ihrer Genehmigung zur Haushaltssatzung 2015 aus: „Das mir vorliegende PEK wurde im Jahr 2009 erarbeitet. Seit diesem Zeitpunkt ist m. E. keine Fortschreibung erfolgt. Auch wenn die Personalauszahlungen der Stadt entgegen dem aktuellen Trend nicht steigen, sondern sogar sinken und dies auf die bisher restriktive Personalpolitik zurückzuführen ist, so besteht dennoch die Notwendigkeit ein PEK auf der Grundlage einer flächendeckenden Personalbedarfsberechnung zu erarbeiten. [...] Im Rahmen der Fortschreibung des PEK hat die Stadt daher eine Personalbedarfsberechnung zu veranlassen, in der sich u.a. durch Aufgabenkritik mit der Notwendigkeit und dem Umfang der zu erledigenden Arbeitsaufgaben auseinandergesetzt wird. Das Ergebnis der Personalbedarfsberechnung dient als verbindliche Vorgabe für künftige Stellenbesetzungen.“

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Aktualisierung des Personalentwicklungskonzeptes. Der Landesrechnungshof regt an, dabei neben der erforderlichen Aufgabenkritik auch folgende Aspekte mit einzubeziehen und darzustellen:

- **Strukturveränderungen,**
- **qualitativer Personalbestand,**
- **Personalgewinnung und -einsatz,**
- **prognostische Stellenentwicklung in den einzelnen Bereichen,**
- **Personalbestandsentwicklung bis 2025,**
- **jährliche Fortschreibung mit Kontrolle der Umsetzung,**

- zukünftige Bevölkerungsentwicklung und
- Darstellung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und des Bedarfs.

2.4. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Ein betriebliches Eingliederungsmanagement soll einen Beitrag zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeit, der Vorbeugung erneuter Arbeitsunfähigkeit und der Erhaltung des Arbeitsplatzes gewährleisten.

Schwerpunkte der Eingliederung sind Prävention, Rehabilitation und Gesundheitsförderung. Hier stehen insbesondere individuelle alters- und behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung, stufenweise Wiedereingliederung, medizinische und berufliche Rehabilitation im Mittelpunkt des BEM.

Im Wesentlichen sollte, ggf. mittels einer Dienstvereinbarung, geregelt sein:

- a. Aufgaben und Ziele,
- b. Zusammenarbeit der Verantwortlichen,
- c. Aufbau eines Frühwarnsystems,
- d. Kontaktaufnahme mit den Betroffenen,
- e. Maßnahmen der Eingliederung
- f. Koordination, Dokumentation Evaluation und Berichterstattung.

Die Stadtverwaltung Köthen hat die Vorgaben in § 84 SGB IX zur Prävention und zur Einrichtung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement noch nicht umgesetzt.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadtverwaltung zukünftig ein betriebliches Eingliederungsmanagement einrichtet und die Vorgaben des § 84 SGB IX umsetzt.

3. Transferleistungen

Der Landesrechnungshof hat die Zuwendungen an Sport- und Kulturvereine für den Prüfungszeitraum stichprobenweise geprüft.

3.1 Allgemein

Grundlage für die Bezuschussung der Vereine durch die Stadt sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.02.2011. Diese schließen auch die Pro-Kopf-Zuwendungen entsprechend der Gebietsänderungs- und Eingemeindungsverträge in ihrem Geltungsbereich mit ein.

Die freiwilligen Leistungen betragen bei der Haushaltsplanung 2016 ca. 8 % der Aufwendungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der freiwilligen Leistungen als Gesamtsumme im Ergebnisplan der Stadt für die Jahre 2012 bis 2016 in € (gerundet).

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Ansatz	3.526.271	3.348.033	2.860.417	3.165.739	3.216.930
Ergebnis	2.708.023	2.705.824	2.736.770	3.085.134	

Quelle: Übersicht der Stadtverwaltung

Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Aufwendungen im geprüften Zeitraum trotz der besorgniserregenden Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt) weiter stiegen. Der Landesrechnungshof hat diese Situation bereits in den Prüfberichten der Jahre 2005 und 2010 kritisiert. Auch die Kommunalaufsicht mahnte im Rahmen der Beanstandung der Haushaltssatzung 2016 die Höhe der freiwilligen Leistungen an und gab der Stadt den Auftrag, das Konsolidierungspotential u.a. in dieser Position zu prüfen. Auch der Landesrechnungshof sieht insoweit dringenden Handlungsbedarf. Wie bereits unter Nr. 1 ausgeführt, ist die Haushaltslage in der Stadt Köthen (Anhalt) so prekär, dass die Stadt angehalten ist, sämtliche Einsparpotentiale kritisch zu prüfen und auszuschöpfen. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, dabei die Vorgaben des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Richtlinie für Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom 08.05.2015⁴ zu beachten. Danach darf in Zeiten der Haushaltskonsolidierung der Anteil der freiwilligen Leistungen 2 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des betroffenen Haushaltsjahres nicht übersteigen (vgl. Nr. 2.1.2.4 der Richtlinie).

Der Landesrechnungshof bittet um Kenntnisnahme und zukünftige Beachtung.

3.2 Gebietsänderungsverträge

Die Stadt Köthen (Anhalt) vereinbarte die Höhe der freiwilligen Leistungen für die Ortsteile in den Gebietsänderungsverträgen in Form von Pro-Kopf-Beträgen. Die in den Gebietsänderungsverträgen festgeschriebenen Beträge galten bis zum Jahr 2009 und wurden dann neu bis zum Jahr 2021 festgelegt.

⁴ MBl. LSA 2015,290

Die Tabelle zeigt die Angaben der Pro-Kopf-Beträge lt. Gebietsänderungsvertrag und den Betrag für die Zeiträume 2012 bis 2021 der einzelnen Ortsteile.

<i>Ortschaft</i>	<i>Betrag lt. Gebietsänderungsvertrag</i>	<i>Betrag Zeitraum 2010 bis 2021</i>
Ahrendorf	5 €	9 €
Baasdorf	15 €	15 €
Dohndorf	9 €	9 €
Löbnitz an der Linde	9 €	9 €
Merzien	50 DM	25,56 €
Wülknitz	12 €	9 €

Quelle: Beschluss Hauptausschuss vom 01.10.2009 / Stadtratsbeschluss vom 21.04.2016

Für die Ortschaft Merzien ist im Gebietsänderungsvertrag von 1994 jedoch kein Geltungszeitraum für den Pro-Kopf-Betrag festgelegt. Der hohe Pro-Kopf-Betrag für die Ortschaft Merzien war zum Zeitpunkt ihrer Eingemeindung Ausdruck des eingebrachten Geldvermögens in den Haushalt der Stadt Köthen. In § 11 (Vermögen) des Gebietsänderungsvertrages vereinbarten die Vertragsparteien unter Punkt (3), dass die Einwohner der Ortschaft dadurch bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Das eingebrachte Vermögen von 1,1 Mio DM sollte gem. Gebietsänderungsvertrag für

- den Ausbau eines Wasserleitungsnetzes
- den Ausbau von Straßen,
- den Bau von Radwegen
- die Förderung der Vereinstätigkeit (100TDM)
- die Errichtung eines Spielplatzes
- die Einrichtung von Jugendclubräumen.

eingesetzt werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollte die Stadt Köthen (Anhalt) die Höhe der in den Gebietsänderungsverträgen vereinbarten Pro-Kopf-Zuschüsse bei Auslaufen der Regelungen 2021 vor dem Hintergrund ihrer Haushaltslage kritisch überprüfen. Es ist darauf zu achten, dass sowohl die Kommune als auch ihre Ortschaften einen gleichmäßigen Beitrag im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprozesses leisten. Dem Landesrechnungshof ist bewusst, dass dieser Grundsatz mit den sog. „Ewigkeitsklauseln“ in den Gebietsänderungsverträgen konkurrieren kann. In der Stadt Köthen (Anhalt) besteht dieses Problem hinsichtlich des Gebietsänderungsvertrages mit der Ortschaft Merzien, in dem die Vertragsparteien 1994 einen – an heuti-

gen Verhältnissen gemessenen - besonders hohen Pro-Kopf-Betrag vereinbaren. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes besteht jedoch auch bei diesem Vertrag Handlungsbedarf. Vor dem Hintergrund des hohen Konsolidierungsbedarfs ist die Stadt Köthen (Anhalt) gehalten, zu prüfen

- welche im Gebietsänderungsvertrag vereinbarten Vorhaben die Stadt zwischenzeitlich realisierte,
- wie viele Mittel sie für diese Maßnahmen aufwenden musste und
- ob vor diesem Hintergrund eine Anpassung des Vertrages rechtlich möglich ist.

Weiterhin regt der Landesrechnungshof an, einvernehmlich mit dem Ortschaftsrat Merzien und ggf. auch Baasdorf eine Reduzierung der Pro-Kopf-Zuwendungen anzustreben, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Rechnung zu tragen.

Der Landesrechnungshof bittet um Stellungnahme.

3.3.1 Einzelfeststellungen zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen

Der Landesrechnungshof hat neunzehn Vereine in die Stichprobenprüfung einbezogen.

3.3.1 Förderung von Kulturvereinen

Im Kulturbereich waren von acht geprüften Vorgängen zwei ohne Beanstandungen. Bei den übrigen hat der Landesrechnungshof Folgendes festgestellt:

- Bei einem Vorgang des Jahres 2014 fehlte bei der Verwendungsnachweisprüfung der Prüfvermerk des Fachamtes entsprechend Pkt. 4.8.1 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt,
- einen Antrag bearbeitete die Stadt, obwohl er weder mit Datum noch mit Unterschrift versehen war und
- bei zwei Vorgängen fehlten die Sachberichte für den Nachweis der Verwendung entsprechend Pkt.4.7.2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

Die sorgfältige Prüfung der Zuwendungsanträge und Verwendungsnachweise ist Ausdruck der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Die Stadt sollte zukünftig auf die konsequente Einhaltung ihrer Allgemeinen Bewilligungsbedingungen achten.

3.3.2 Förderung von Sportvereinen

Bei der Vereinsförderung im Sportbereich hat der Landesrechnungshof elf Vereine geprüft, von denen vier ohne Beanstandungen blieben.

Bei folgenden Vereinen hat der Landesrechnungshof Mängel beim Nachweis der Verwendung entsprechend Pkt. 4.7 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen festgestellt:

Es fehlten Nachweise für die Verwendung der Zuschüsse (z.B. Verträge oder von Originalbelege) für folgende Vereine:

- Cöthener FC e.V. Germania 03,
- PSV 05,
- Köthener FC,
- KSV 2009 (der Verein befindet sich seit 2009 in Insolvenz),
- FC Eintracht Köthen.

Weiterhin versäumte das Fachamt nach Pkt. 4.8 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, die Prüfung der Verwendungsnachweise beim

- PSV 05 für das Jahr 2015,
- WSV Köthen für die Jahre 2014 und 2015,
- HG 85 für die Jahre 2012 bis 2015
- KSV 2009 für die Jahre 2013 bis 2015
- Cöthener Hockeyclub 02 e.V. für die Jahre 2014 und 2015.

Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach Pkt.5 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen waren nicht gegeben. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist die nicht ausreichende Verwendungsnachweisprüfung Ausdruck eines ungenügenden Fördermanagements. Die Stadt kann weder die sachgerechte Verwendung noch das Erfordernis der Zuschusshöhe beurteilen. Eine ordnungsgemäße Verwaltungsorganisation ist auch hier Voraussetzung für eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, ihren Kontrollpflichten für den Bereich Fördermittel zukünftig besser nachzukommen.

4. Unternehmen und Beteiligungen der Stadt (Wirtschaftliche Betätigung)

Dem Landesrechnungshof obliegt gem. § 137 Abs. 1 KVG LSA die überörtliche Prüfung von Kommunen mit mehr als 25 000 Einwohnern. In diesem Rahmen prüft der Landesrechnungshof auch, ob die Beteiligungsverwaltung wirtschaftlich und zweckmäßig durchgeführt wird (vgl. § 137 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 130 Abs. 4 KVG LSA).

4.1. Überblick

Den Kommunen in Sachsen-Anhalt ist es unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung, z. B. in der Rechtsform des Privatrechts, zu betätigen (vgl. §§ 128, 129 KVG LSA). Der Gesetzgeber sieht u. a. folgende Voraussetzungen für eine zulässige kommunale Beteiligung vor:

- Ein öffentlicher Zweck muss die Betätigung rechtfertigen (vgl. § 128 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA).
- Die Kommune muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhalten und dieser muss durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert sein (vgl. § 129 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA).

Die Stadt ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

- | | |
|-------------------------------|---|
| - Unmittelbare Beteiligungen: | <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsgesellschaft Köthen mbH (WGK) • Köthener BachGesellschaft mbH (Bach) • Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) • Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/ Anhalt-Bitterfeld mbH (WFK) • MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (Midewa) • Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA) • FEO Fernwasserversorgung Elbe-Ostharz GmbH (FEO) |
| - Mittelbare Beteiligungen: | <ul style="list-style-type: none"> • Palm Spings Verwaltungsgesellschaft für Freizeitanlagen GmbH (PS VW GmbH) • Palm Springs GmbH & Co. KG Freizeitanlage Köthen (PS FAK GmbH & Co. KG) |

- Eigenbetriebe:
 - Eigenbetrieb Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark

- Zweckverbände:
 - Zweckverband –Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“
 - Abwasserverband Köthen
 - Abwasserzweckverband „Ziethetal“
 - Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
 - Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethetal“

- Stiftungen:
 - Kultur-, Sport- und Sozial-Stiftung der Stadt Köthen (Anhalt)

Die genauen Beteiligungsverhältnisse sind in der Anlage 1 dargestellt.

Das wirtschaftliche Potential der Unternehmensbeteiligungen der Stadt ist, wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht, erheblich.

Übersicht ausgewählte Beteiligungen zum 31.12.2015 (Angaben in 1.000 Euro)

	Bilanzsumme	Jahresüberschuss
WGK	100.830,6	1.248,8
Bach	20,8	2,8
KKM	323,4	5,7
WFK	1.904,9	0,0
PS FAK GmbH & Co. KG	4.243,6	168,5
PS VW GmbH	32,8	0,1

4.2 Beteiligungsmanagement

Die Kommunen sind verpflichtet, ein Beteiligungsmanagement zu gewährleisten, das sowohl die Mitglieder der Vertretung, die Vertreter der Kommune in den Gremien der Beteiligungen als auch die Beschäftigten der Kommune fachlich unterstützt und ausreichende Informationen bereithält (vgl. § 130 Abs. 4 KVG LSA).

Ein ordnungsgemäßes kommunales Beteiligungsmanagement setzt nach Auffassung des Landesrechnungshofes drei Komponenten in der Kommune voraus.⁵

⁵ Vgl. KGSt@-Bericht Nr. 3/2012: Steuerung kommunaler Beteiligungen, Seite 19

- Beteiligungsverwaltung (z. B. Aktenführung, Stammdatenhaltung der Kommune zu den einzelnen Beteiligungen),
 - Steuerung,
 - Mandantenbetreuung.
- a) In der Stadt Köthen (Anhalt) sind die Aufgaben des Beteiligungscontrollings – neben weiteren Aufgaben – der Stelle „SB Controlling“ zugewiesen. Der Bereich „Beteiligungscontrolling“ umfasst laut Arbeitsplatzbewertung vom 25.10.2010 folgende Aufgaben für diese Stelle:
- Kontrolle und Steuerung der Beteiligungen,
 - Festlegung von Leistungsprogrammen, in denen die Beteiligungsziele konkretisiert werden,
 - Koordination und Überwachung Umsetzung der Ziele,
 - Erstellung finanzieller Zielvorgaben,
 - Prüfung der Möglichkeiten zur Einbeziehung in die Haushaltskonsolidierung,
 - Berichterstattung zur finanziellen Lage, Aufgabenschwerpunkten usw. der Beteiligungen für die politischen Gremien,
 - Überwachung der Erstellung und Vorlage der Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie Prüfung und Analyse in geeignetem Umfang,
 - Erstellung des Beteiligungsberichtes zum Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) gem. § 118 GO LSA
 - Prüfung und Überwachung der Einhaltung der wahrgenommenen Aufgaben (Zweckkritik),
 - Überwachung Haushalt/Jahresabschluss (und Überführung in die Doppik) „Zweckverband um die Dorfstätte“.

Dafür standen für die v.g. Stelle lediglich 10 % der Arbeitszeit zur Verfügung. Außerdem sah die Aufgabenbeschreibung in der Arbeitsplatzbewertung nicht alle Aufgabenfelder eines Beteiligungsmanagements im Sinne des § 130 Abs. 4 KVG LSA vor.

Damit der Stadtrat seine Steuerungsvorgaben treffen und die Gesellschafterinteressen wahrnehmen kann, müssen die Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß über die Beteiligungen informiert sein. Die Beteiligungen agieren jedoch außerhalb des Haushalts der Stadt und werden deshalb nicht direkt über den Stadtrat, sondern über die jeweiligen Unternehmensgremien wie Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat oder Beirat gesteuert. Die Einrichtung eines Beteiligungsmanagements, das die Interessen

des Gesellschafters Stadt einheitlich definiert und gegenüber den Beteiligungsunternehmen vertritt, ist erforderlich, um ihrer Ingerenzpflicht⁶ nachzukommen.

Das Beteiligungsmanagement umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen, die die Stadt in seiner Rolle als Gesellschafter bzw. Eigentümer zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts einsetzen muss. Diese Aufgabe erfordert die Schaffung besonderer Strukturen und die Einrichtung von Steuerungsinstrumenten. Diese sind je nach Größe insbesondere:

- die Organisation einer Beteiligungsverwaltung,
- die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes,
- die Implementierung eines Beteiligungscontrollings,
- die Mandatsbetreuung,
- die Schaffung eines Personalmanagements und
- die Einrichtung eines strategischen Beteiligungsmanagements.⁷

Um diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist eine dem Aufgabenumfang und den inhaltlichen Anforderungen angemessene Personalausstattung erforderlich. Die bisherige Ausgestaltung des Beteiligungsmanagements in Form des dargestellten 10 %igen Arbeitsanteils der Stelle „SB Controlling“ erfüllt diese Anforderungen weder nach der Art der beschriebenen Aufgaben noch nach den dafür vorgesehenen VzÄ.

Der Landesrechnungshof hat die Stadt bereits in seinem Prüfbericht vom 03.01.2005 auf die Pflicht zur Einrichtung eines effizienten Beteiligungsmanagements hingewiesen. Der Landesrechnungshof kritisiert besonders, dass es der Stadt auch über 10 Jahre später nicht gelungen ist, ein effizientes Beteiligungsmanagement aufzubauen.

Die bisherigen Versäumnisse bei der Einrichtung eines ordnungsgemäßen Beteiligungsmanagements sind vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage der Stadt besonders kritikwürdig.

Ein Konsolidierungsprozess, wie im Fall der Stadt Köthen (Anhalt), ist nur unter der Voraussetzung erfolgreich durchführbar, wenn neben der Kernverwaltung auch sämt-

⁶ Definition nach Wikipedia: **Ingerenzpflicht** ist im Kommunalrecht die Verpflichtung einer Gemeinde, auf ein in einer privatrechtlichen Organisationsform betriebenes öffentliches Unternehmen mit geeigneten Mitteln so einzuwirken, dass die Einhaltung der durch das öffentliche Recht bestimmten besonderen rechtlichen Bindungen jederzeit sichergestellt werden kann. <https://de.wikipedia.org/wiki/Ingerenzpflicht> Stand 28.12.2016

⁷ Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt – Ministerium für Inneres und Sport

liche potentiellen Konsolidierungsbeiträge der verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form kontinuierlich geprüft werden. Diese Konsolidierungsmöglichkeiten sind grundsätzlich in die Sanierung des Haushalts systematisch und vollständig mit einzubeziehen.

Der Landesrechnungshof bittet um Stellungnahme.

b) Ebenso erließ die Stadt bisher noch keine Beteiligungsrichtlinie.

Die Stadt übertrug durch die Ausgliederung einiger Aufgaben in private Gesellschaften und damit auch die Ausgliederung von Vermögenswerten weitreichende Kompetenzen auf die Gesellschaften. Es ist daher von Bedeutung, dass die Stadt ihre Position als Gesellschafter und damit als Eigentümer bzw. Miteigentümer stärkt und mit Hilfe einer Richtlinie auch durchsetzt.

Die Stadt sollte in dieser innerdienstlichen Regelung mindestens festlegen:

- welche Aufgaben und Kompetenzen das Beteiligungsmanagement hat,
- welchen Verpflichtungen die Unternehmen nachzukommen haben,
- welche Verpflichtungen und Grundsätze durch die Mandatsträger in den Unternehmen einzuhalten sind und
- Mindestinhalte für Mustergesellschaftsverträge und Mustergeschäftsordnungen formulieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt:

- **ein Beteiligungsmanagement aufzubauen und mit entsprechendem Personal (quantitativ und qualitativ) auszustatten, sowie**
- **die Interaktion der beteiligten Entscheidungs-, Aufsichts- und Unterstützungsorgane schriftlich in Form einer Beteiligungsrichtlinie zu regeln, um die Aufgabenerfüllung nach § 130 Abs. 4 KVG LSA zu gewährleisten.**

4.3 Beitrag der Beteiligungen zur Haushaltskonsolidierung

Die Stadt zahlte in der Summe 13,7 Mio. Euro in den Jahren 2011 bis 2015 an ihre Beteiligungen als freiwillige Zuschüsse, Personalkostenübernahmen und Verlustausgleiche. Dem stehen Erträge aus den Erstattungen der Personalkosten von den Unternehmen in Höhe von 2,7 Mio. Euro gegenüber.

Die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt durch die Beteiligungen zeigen die folgende Tabelle und die Anlage 2.

Angaben in 1.000 Euro

Unter- nehmen	2011		2012		2013		2014		2015		HP 2016	
	E	A	E	A	E	A	E	A	E	A	E	A
WGK	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0	0,0	175,0	0,0	48,5
Bach	0,0	115,0	0,0	160,0	55,0	170,0	56,8	216,8	59,0	174,0	19,7	159,7
KKM	623,1	1.950,8	632,7	1.822,6	647,3	1.962,1	645,2	1.778,9	0,0	1.123,6	0,0	1.002,2
WFK	0,0	59,0	0,0	59,0	0,0	59,0	0,0	44,2	0,0	27,2	0,0	33,5
PS FAK GmbH & Co. KG	0,0	721,4	0,0	721,4	0,0	721,4	0,0	721,4	0,0	721,4		721,4
PS VW GmbH	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
gesamt	623,1	2.846,2	632,7	2.763,0	702,3	2.912,5	702,0	2.961,3	59,0	2.221,2	19,7	1.965,3

E= 2011 Rechnungsergebnis Einnahmen, 2012 bis 2015 angeordnete Erträge, 2016 geplante Erträge
A=2011 Rechnungsergebnis Ausgaben, 2012 bis 2015 angeordnete Aufwendungen, 2016 geplante Aufwendungen

Das Unternehmen WGK erwirtschaftete im geprüften Zeitraum regelmäßig Jahresüberschüsse, die aufgrund der jährlichen Gesellschafterbeschlüsse jeweils auf neue Rechnung vorgetragen wurden. Im Prüfungszeitraum stieg der Gewinnvortrag wie folgt:

Jahr	Gewinnvortrag laut Bilanz	Jahresüberschuss
	T€	T€
2011	950,4	598,7
2012	1.549,1	630,9
2013	2.180,0	1.279,6
2014	3.456,6	759,7
2015	4.216,3	1.248,5

Die Stadt berücksichtigte die Beteiligungen jedoch in ihren jährlichen Haushaltskonsolidierungskonzepten bisher kaum. Lediglich der Zuschuss der Bachgesellschaft sollte laut Haushaltskonsolidierungskonzept in 2014 um 12 TEuro, 2015 um 5 TEuro, 2016 um 20 TEuro und 2017 um 25 TEuro reduziert werden. Wie aus der Anlage 2 ersichtlich ist, sind aber tatsächlich erst ab dem Jahr 2016 geringere Zuschüsse geplant.

Kein Unternehmen, an dem die Stadt mit mehr als 5 v.H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, hat bisher Gewinnausschüttungen an die Stadt gezahlt. Die Stadt ist aber

gemäß § 100 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA verpflichtet, in Ihrem Haushaltskonsolidierungskonzept Maßnahmen darzustellen, um Fehlbeträge abzubauen. Auch an dieser Stelle zeigt sich – wie bereits unter Nr. 4.2 ausgeführt – der dringende Handlungsbedarf zum Aufbau eines ordnungsgemäßen Beteiligungsmanagements in der Stadt Köthen (Anhalt).

In Anbetracht der angespannten Haushaltssituation der Stadt bittet der Landesrechnungshof um Prüfung, ob im Haushaltskonsolidierungskonzept sowohl die jährlichen Gewinnausschüttungen von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt, als auch Zuschüsse an die Unternehmen verringert werden können.

4.4 Beteiligungsbericht

Gem. § 130 Abs. 2 KVG LSA ist dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und des Privatrechts, an denen die Gemeinde mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen. Der Beteiligungsbericht soll Transparenz schaffen und Grundlageninformationen für die Beteiligungssteuerung liefern.⁶

Der Landesrechnungshof hat bei der Prüfung des Beteiligungsberichts über das Geschäftsjahr 2014 folgendes festgestellt:

- Die Verwaltung beurteilte für kein Unternehmen
 - den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
 - die Grundzüge des Geschäftsverlaufs und
 - die Lage der Unternehmen speziell bezogen auf das Berichtsjahr 2014.

Sie gab lediglich den Gesellschaftsgegenstand wieder und verwies auf den beigefügten Lagebericht.

Die jährliche Überprüfung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks gem. § 128 Abs. 1 KVG LSA dient dazu, kontinuierlich zu überwachen, ob die Beteiligung der Kommune an dem Unternehmen weiterhin zulässig ist bzw. ggf. zu beenden ist.

- Es fehlten Angaben zu den Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen. Die Nennung der Daten zum dreijährigen Vergleich der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen und des Cash Flow's erfüllen nicht die Anforderungen des § 130 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA.
- Die Angaben zu den Verbänden beschränken sich auf die Bezeichnung, die Nennung des Gegenstandes sowie Angaben zu Finanzbeziehungen. Im Übrigen fehlen wesentliche Pflichtangaben.

⁶ Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt

- Der Bericht enthielt keine Angaben zur Kultur-, Sport- und Sozial-Stiftung der Stadt Köthen (Anhalt).

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind auch Zweckverbände und Stiftungen in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Sie sind öffentlich-rechtliche Unternehmen i.S.d. § 130 Abs. 2 KVG-LSA. Der Sinn und Zweck des Beteiligungsberichts besteht u. a. darin, der Kommune ein Informationsangebot über die Anzahl der Beteiligungen, die mit den Beteiligungen verfolgten Ziele, den Zielerreichungsgrad sowie der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung bei ausgelagerten Aufgaben zu verschaffen. In diesem Sinne versteht der Landesrechnungshof alle Organisationsformen als Beteiligungen, die als aus der Kernverwaltung ausgegliederte Organisationseinheiten, unabhängig von ihrer Rechtsform, kommunale Aufgaben wahrnehmen. Diese stehen zumindest anteilig im Eigentum der Kommune (unmittelbar oder mittelbar) und gegenüber denen bestehen Steuerungs- und Einwirkungsrechte bzw. Pflichten der Kommune (vgl. auch KGST-Bericht 3/2012: Steuerung kommunaler Beteiligungen, S. 13).

- Die Gesamtbezüge, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates der KKM sowie der Geschäftsführungen aller Unternehmen zugeflossen sind, wurden nicht genannt.

Gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KVG LSA hat der Beteiligungsbericht weiterhin Angaben über die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind, zu enthalten. § 285 Nr. 9 HGB sieht dabei vor, dass für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrates, eines Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe die Gesamtbezüge anzugeben sind. § 286 Abs. 4 HGB findet sinngemäß Anwendung.

Die „Schutzklausel“ des § 286 Abs. 4 HGB, auf die § 130 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KVG LSA verweist, räumt zwar die Möglichkeit ein, die in § 285 Nr. 9 HGB verlangten Angaben zu unterlassen, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Eine Einschränkung der Angaben im Beteiligungsbericht ist demnach möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass der Stadtrat unter Angabe von Gründen beschließt, unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB die Angabe der Organbezüge zu unterlassen. Dabei müssen nach Ansicht des Landesrechnungshofes Gründe gegeben sein, die über bloße Individualisierbarkeit der Bezüge hinausgehen.

Es handelt sich auch nicht um eine Entscheidung, die das jeweilige Unternehmen oder die Verwaltung eigenständig trifft. Vielmehr wird durch die Regelung in § 130 Abs. 2 Satz 3 2. HS KVG LSA deutlich, dass auch Teile des Beteiligungsberichtes in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden können. Es ist kein sachlicher Grund

ersichtlich, der Vertretung als Hauptorgan der Kommune, also des Gesellschafters, diese Informationen vorzuenthalten. Die „Schutzklausel“ ist beim Aufsichtsrat der KKM nicht anwendbar, da der Aufsichtsrat gem. § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag aus 12 Mitgliedern besteht. Bei der WGK wurde die „Schutzklausel“ für die Geschäftsführungen zu Unrecht angewendet, da im Geschäftsjahr 2014 zwei Geschäftsführer das Unternehmen geleitet haben (A. vom 01.01.-31.12.2014 und B vom 01.11.-31.12.2014). Damit waren die Bezüge nicht mehr einem Mitglied des Organs Geschäftsführung zuzuordnen.

Gem. § 130 Abs. 2 letzter Satz KVG LSA ist der Beteiligungsbericht im Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Das beachtete die Stadt bisher nicht. Sie hat lediglich den Beteiligungsbericht als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2016 dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass der vorgelegte Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 noch nicht allen Anforderungen des § 130 Abs. 2 KVG LSA entspricht. Die Erörterung des Berichtes hat zukünftig im Stadtrat zu erfolgen.

Der Landesrechnungshof bittet um zukünftige Beachtung.

4.5 Informations- und Prüfungsrechte der zuständigen Prüfungsbehörden nach § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA

Gebietskörperschaften, die die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in der Rechtsform des Privatrechts halten bzw. denen mit anderen Gebietskörperschaften gemeinsam die Mehrheit gehört und sie mindestens ein Viertel der Anteile halten, können bestimmte Fragestellungen im Rahmen der Abschlussprüfung klären lassen (vgl. § 53 HGrG). In den Fällen des § 53 HGrG können in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag auch Unterrichtungspflichten gegenüber der Rechnungsprüfungsbehörde aufgenommen werden (vgl. § 54 HGrG). In Sachsen-Anhalt ist den Kommunen grundsätzlich vorgegeben, darauf hinzuwirken, dass bei allen Beteiligungen der Kommunen die §§ 53, 54 HGrG angewandt werden (vgl. § 129 Abs. 3 und 4 GO LSA bzw. § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA).

In den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen der Stadt waren folgende Prüfungsrechte bei den einzelnen Unternehmen eingeräumt:

Unternehmen	RPA der Stadt	Landesrechnungshof als zuständige überörtliche Kommunalprüfung
WGK	§ 8 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag	§ 8 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag
Bach	§ 14 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag	<i>Keine Prüfrechte</i>
KKM	<i>Keine Prüfrechte</i>	<i>Keine Prüfrechte</i>
WFK	§ 18 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag	<i>Keine Prüfrechte</i>
PS FAK GmbH & Co.	§ 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag	§ 10 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag
PS VW GmbH	<i>Keine Prüfrechte</i>	<i>Keine Prüfrechte</i>

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes nutzt die Stadt Köthen (Anhalt) mit den genannten Regelungen die ihr zustehenden Möglichkeiten zur Einräumung von Informationsrechten, die über das Gesellschaftsrecht hinausgehen, (vgl. §§ 53, 54 HGrG i.V.m. § 129 Abs. 3 und 4 GO LSA / § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA) gegenüber ihren privatrechtlichen Unternehmen, an denen sie allein bzw. mit anderen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt ist (vgl. § 53 Abs. 1 HGrG) nicht hinreichend aus. Nach § 53 HGrG kann die Kommune verlangen, dass das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung bestimmte Fragestellungen prüfen lässt. Darüber hinaus räumt § 54 HGrG die Möglichkeit ein, dass in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag mit der Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmte Einsichtsrechte zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, für die Rechnungsprüfungseinrichtungen beschlossen werden können.

Die in §§ 53, 54 HGrG eröffneten Möglichkeiten zur Einräumung von Informations- und Einsichtsrechten dienen u.a. dazu, die Kontrollfunktion der Kommunen im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements zu verbessern. Die Kommunen können auf diesem Wege rechtzeitig und umfassend über eine mögliche Gefährdung der gemeinsamen Interessen informiert werden.

Der Landesrechnungshof bittet um Stellungnahme.

4.6 Gesellschaftsverträge

- a) Die WGK und die KKM dürfen gemäß ihrer Gesellschaftsverträge Tochterunternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass mit der Gründung von Tochtergesellschaften und weiteren Unterbeteiligungen in der Regel die Transparenz der Geschäftsabläufe und die Einflussnahme der Stadt auf die Unternehmen eingeschränkt werden.

Nur durch entsprechend ausgestaltete Gesellschaftsverträge (u. a. Weisungsrecht der Stadt gegenüber den Aufsichtsräten) und die Entsendung qualifizierter kommunaler Vertreter in die Gremien der Unternehmen kann die Stadt ihrer Ingerenzpflicht im Bereich der mittelbaren Beteiligungen ausreichend nachkommen.

Die Stadt sollte prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um eine weitere Verzweigung ihrer mittelbaren Beteiligungen rechtlich auszuschließen bzw. für eine angemessene Einflussnahme durch die kommunalen Gesellschafter zu sorgen.

- b) Der Stadt gehören an den Unternehmen WGK, Bach, KKM, WFK, PS FAK GmbH & Co. und PS VW GmbH Anteile in dem in § 53 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGrG bezeichnetem Umfang. Demzufolge hat sie gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KVG LSA u. a. dafür zu sorgen, dass im Gesellschaftsvertrag:

- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften erfolgen sowie
- die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden und
- ihr der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.

Diese Mindestanforderungen erfüllt nur der Gesellschaftsvertrag der WFK.

Alle anderen Gesellschaftsverträge enthalten keine Regelungen zu diesen genannten Punkten. Der Gesellschaftsvertrag der KKM regelt in § 14 Abs. 6, dass der Jahresabschluss, der Prüfbericht und der Geschäftsbericht der Geschäftsführung mit dem Bericht des Aufsichtsrates lediglich nur in den Geschäftsräumen der Gesellschaft den Gesellschaftern zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Eine Zusendung des Prüfber-

richtes der Abschlussprüfer, wie § 133 Abs.1 Nr. 4 KVG LSA fordert, ist nicht vorgesehen.

Die Gesellschaften Bach und KKM nehmen laut Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung der Jahresabschlüsse größenabhängige Erleichterungen in Anspruch. Bei der Bachgesellschaft und der PS VW GmbH haben die Wirtschaftsprüfer zudem nicht die erforderlichen Prüfungen nach § 53 HGrG durchgeführt.

Damit verzichtet die Stadt entgegen § 133 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KVG LSA auf wichtige Informationen zu ihren Beteiligungen.

c) Weiterhin widersprechen noch folgende Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen rechtlichen Vorschriften:

- Die persönlich haftende Gesellschafterin (PS VW GmbH) ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (PS FAK GmbH & Co. KG) verpflichtet (vgl. § 5 Satz 1 Gesellschaftsvertrag der PS FAK GmbH & Co. KG).

Die WGK ist alleinige Gesellschafterin der PS VW GmbH. Laut § 6 Abs. 2 Buchst. b Gesellschaftsvertrag der PS FAK GmbH & Co. KG ist die Geschäftsführerin der WGK Mitglied im Aufsichtsrat.

Der Geschäftsführer der PS VW GmbH und der Geschäftsführer der WGK sind laut Eintragung im Handelsregister vom 23. März 2006 (PS VW GmbH) in der Person identisch.

Im Prüfungszeitraum gab es zwar keine Anhaltspunkte, dass der Geschäftsführer der WGK sein Recht auf ein Aufsichtsratsmandat gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b Gesellschaftsvertrag (PS FAK GmbH & Co. KG) in Anspruch genommen hat. Dennoch war der Aufsichtsrat seitdem gem. § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag nicht ordnungsgemäß besetzt.

Aufsichtsratsmitglieder können/dürfen nicht zugleich Geschäftsführer sein/ bzw. als Angestellte die Geschäfte führen (vgl. § 6 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag).

§ 6 Abs. 2 Buchst. b Gesellschaftsvertrag steht im Widerspruch zu § 6 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag der PS FAK GmbH & Co. KG.

- Gem. § 4 Gesellschaftsvertrag der Köthener BachGesellschaftmbH verpflichtet sich die Stadt Köthen gegenüber der Gesellschaft zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter Höhe. Diese Regelung widerspricht § 129 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 KVG LSA und ist zudem vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt) besonders kritisch zu sehen.

Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass die Gesellschaftsverträge entsprechend geändert werden.

4.7 Zu ausgewählten einzelnen Unternehmen

4.7.1 Köthener BachGesellschaft mbH

Gegenstand der Gesellschaft ist gem. § 2 Gesellschaftsvertrag:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und die Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld.

Sie bietet in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum. Dies schließt insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler ein.

2. Zweck der Gesellschaft ist, durch die vorstehend genannten Aktivitäten die Kunst zu fördern; die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. ...“

Alle zwei Jahre finden in den geraden Jahren die Internationalen Köthener Bachfesttage statt, während in den ungeraden Jahren ein Nationaler Köthener Bach-Wettbewerb für junge Pianisten durchgeführt wird. Daneben erfolgen jährlich Aktivitäten zum Bachgeburtstag und zur Bachpflege (Pflege des Gedenkens an den Musiker).

Im Prüfungszeitraum wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Angaben in 1.000 Euro

	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamterträge	145,7	499,8	147,7	485,1	143,9
Gesamtaufwendungen	152,0	540,3	155,2	491,5	141,1
Jahresergebnis	-6,3	-40,5	-7,5	-6,4	2,8

Die Finanzlage der Gesellschaft ist seit Jahren, wie aus der folgenden Übersicht ersichtlich ist, problematisch und von den Zahlungen der Stadt abhängig:

Jahr	Gesamtumsatz T€	dav. Zuschüsse der Stadt T€ ¹⁾	Anteil Zuschüsse am Umsatz %	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag T€
2011	145,7	115,0	78,9	0,0
2012	499,8	160,0	32,0	5,5
2013	147,7	115,0	77,9	13,0
2014	485,1	160,0	33,0	19,4
2015	143,9	115,0 ²⁾	79,9	16,6
2016		140,0 ²⁾		
2017		90,0 ³⁾		
2018		140,0 ³⁾		

¹⁾ Im jeweiligen Haushaltsjahr angeordnete Beträge

²⁾ Zuschüsse 2015 bis 2016 laut Stadtratsbeschluss 14/StR/29/015 vom 27. Februar 2014

³⁾ Laut Finanzplanung geplante Zuschüsse

Aus der Aufstellung der Wirtschaftsprüfer bei den jährlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse geht hervor, dass allein die „Bachpflege“ und der Bachgeburtstag für das Jahresergebnis (2014 - 6,4 T€, 2015 + 2,8 T€) ursächlich waren. Die Erträge bei den Bachfesttagen 2014 und dem Bach-Wettbewerb 2015 deckten hingegen die hierfür erforderlichen Aufwendungen.

Neben der Köthener BachGesellschaft pflegt auch der Verein Freundes- und Förderkreis Bach-Gedenkstätte im Schloss Köthen (Anhalt) e.V. das Andenken an Johann Sebastian Bach. So richtete er z. B. im September 2017 den 11. „Köthener Herbst“ mit mehreren Konzerten aus. Für seine Tätigkeit erhält er auch regelmäßig Zuwendungen von der WGK.

Die Stadt sollte prüfen, wie die freiwillige Aufgabe „Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs“ zukünftig wirtschaftlicher als bisher erfüllt werden kann. Der Landesrechnungshof regt an, die Möglichkeit positiver Synergieeffekte zu nutzen. Beispielsweise könnte die Aufgabe „Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs“ zukünftig die Stadt in eigener Regie oder unter der Leitung der KKM und unter Beteiligung des Vereins Freundes- und Förderkreis Bach-Gedenkstätte im Schloss Köthen (Anhalt) e.V. und der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen (Anhalt) durchführen. Die Köthener BachGesellschaft würde nicht mehr benötigt und könnte aufgelöst werden. Damit bestehen Einsparmöglichkeiten im Hinblick auf Aufwendungen für den Geschäftsführer, den Aufsichtsrat, das Personal und die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse. Bei gleichgebliebener Aufgabenerfüllung könnten die Zuschusszahlungen durch die Stadt verringert werden.

Der Landesrechnungshof bittet um Stellungnahme.

4.7.2 Palm Springs GmbH & Co. KG Freizeitanlage Köthen (PSFAK GmbH & Co. KG) und Palm Spings Verwaltungsgesellschaft für Freizeitanlagen GmbH (PS VW GmbH)

Gegenstand der PSFAK GmbH & Co. KG ist die Errichtung und Bewirtschaftung einer Freizeit- und Badanlage in Köthen. Nachdem das Bad 2002 in Betrieb gegangen ist, verbleibt also nur noch die Bewirtschaftung des Bades als freiwillige Aufgabe der Stadt Köthen. Die finanziellen Mittel, welche die Stadt hierfür jährlich aufwendet, sind in der Anlage 2 dargestellt.

- a) Die Finanzlage der PS FAK GmbH & Co. KG ist kritisch. Sie ist von den jährlichen Zahlungen der Zuschüsse durch die Stadt Köthen abhängig.

Zwischen der Stadt und der PS FAK GmbH & Co. KG Freizeitanlage Köthen sind folgende Verträge zu den Zahlungen der Zuschüsse abgeschlossen worden:

- Betriebskostenzuschussvertrag zur Sicherung der Liquidität vom 14.11.2001, zuletzt geändert am 08. Mai 2009 über jährlich 250.000,00 Euro über 25 Jahre,
- Betriebskostenzuschussvertrag 1 vom 02.12.2013 über jährlich 281.369,97 Euro vom 01.07.2014 bis 30.11.2027 zuzüglich einer Einmalzahlung zum 30.11.2027,
- Betriebskostenzuschussvertrag 2 vom 02.12.2013 über jährlich 75.000,00 Euro vom 01.07.2014 bis 30.11.2027,
- Nutzungsvertrag (Schul- und Vereinsschwimmen) vom 02.12.2013 über jährlich 115.040,67 Euro.

Die Forderungen aus dem Betriebskostenzuschussvertrag 1 und dem Nutzungsvertrag trat die Gesellschaft mit Zustimmung der Stadt an eine Bank mit dem Forderungskaufvertrag vom 04. März 2014 für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 30.11.2027 ab.

Trotz der langjährigen Zahlungen der Zuschüsse von der Stadt an die Gesellschaft entstand über die Jahre ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag. Um die Liquidität der Gesellschaft sicher zu stellen für den Fall, dass die Zahlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, hat die Stadt in den vergangenen Jahren Patronatserklärungen abgegeben; aktuell gilt eine Patronatserklärung bis zu einem Höchstbetrag von 2 Mio. Euro vom 21.12.2012, gültig bis 31. Dezember 2017.

Ein weiterer Hinweis auf die schwierige Finanzlage der PS FAK GmbH & Co. KG ist, dass die WGK ihren Kommanditanteil von 1 Mio. Euro bereits vor unserem Prüfungszeitraum auf einen Erinnerungswert von 1,00 Euro abgeschrieben hat. Auch ein gewährtes Darlehen von 150 TEuro hat die WGK wegen dauerhafter Wertminderung voll abgeschrieben.

Vor dem Hintergrund der desolaten finanziellen Situation der Stadt Köthen (Anhalt) kann der Landesrechnungshof nicht nachvollziehen, weshalb die Stadt 2013 die beiden Betriebskostenzuschussverträge und die Nutzungsvereinbarung in entsprechender Höhe abschloss und der Forderungsabtretung an die Bank bis 2027 zustimmte. Auch hält der Landesrechnungshof die abgegebenen Patronatserklärungen für eine freiwillige Aufgabe (Bewirtschaftung eines Bades) im Zusammenhang mit den enor-

men jährlichen Zuschüssen, bei der derzeitigen Haushaltslage der Stadt für nicht angebracht. Sie kann bei Inanspruchnahme die finanzielle Situation der Stadt nachhaltig negativ beeinflussen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gefährden. Der Landesrechnungshof hält es für dringend erforderlich, dass die Stadt Köthen (Anhalt) die finanzielle Unterstützung der PS FAK GmbH & Co.KG bei ihren zukünftigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof bittet um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlassenden.

- b) Die PS FAK GmbH & Co. KG schloss mit der mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Merseburg (MIDEWA) mit Wirkung zum 01.01.2008 einen Vertrag über die technische sowie kaufmännische und verwaltungstechnische Betriebsführung des Sport- und Freizeitbades einschließlich aller Hilfs- und Nebeneinrichtungen ab.

Später wurde der Vertrag mehrfach modifiziert. Die Preisgleitklausel wurde angepasst und die Laufzeit bis zum 31.12.2027 verlängert. Die MIDEWA ihrerseits hat ihre 100 %ige Tochtergesellschaft INFRA Service Sachsen-Anhalt GmbH Merseburg mit der Betriebsführung beauftragt.

Hierfür sind der Gesellschaft folgende Aufwendungen entstanden (Angaben lt. Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer):

- 2010 761,9 Teuro
- 2011 799,1 Teuro
- 2012 809,4 TEuro
- 2013 832,4 TEuro
- 2014 849,4 TEuro
- 2015 877,3 TEuro

Außerdem hat die PS FAK GmbH & Co. KG bereits 2002 eine Vereinbarung mit der WGK über die kaufmännische Betreuung abgeschlossen. Hierfür entstanden folgende Aufwendungen:

- 2011 16,2 TEuro
- 2012 16,2 TEuro
- 2013 16,2 TEuro
- 2014 16,2 TEuro
- 2015 16,2 TEuro

Der Landesrechnungshof kann nicht nachvollziehen, dass sowohl der MIDEWA (die kaufmännische Betriebsführung) als auch der WGK (die kaufmännische Betreuung) übertragen wurden.

Die gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 8 2. Halbsatz KVG LSA (früher § 44 Abs. 3 Nr. 8 GO LSA) erforderlichen Stadtratsbeschlüsse für die Übertragung der Betriebsführung auf Dritte konnten dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden. Er geht daher davon aus, dass keine Stadtratsbeschlüsse gefasst wurden.

Die Stadt hat die Notwendigkeit der Verträge zu prüfen und den Stadtrat über die Übertragung der Betriebsführung zu informieren und seine nachträgliche Zustimmung hierzu einzuholen.

- c) Einziger Kommanditist der Gesellschaft PS FAK GmbH & Co.KG ist die WGK. Deren Geschäftsführer ist gleichzeitig Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters PS VW GmbH. Diese wiederum ist für die Geschäftsführung der PS FAK GmbH & Co.KG verantwortlich (§ 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag PS VW GmbH und § 5 und § 3 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag PS FAK GmbH & Co.KG).

In den Gesellschafterversammlungen der PS VW GmbH und der PS FAK GmbH & Co.KG ist jährlich über die Entlastung des Geschäftsführers zu entscheiden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Köthen ist gem. § 6 Abs. 2 Buchst. a Gesellschaftsvertrag PS FAK GmbH & Co.KG Mitglied des Aufsichtsrates. Gleichzeitig entscheidet er aber entgegen § 131 Abs. 3 S. 2 KVG LSA (vorher § 119 Abs. 2 GO LSA) in den jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlungen u.a. über die Entlastung des Aufsichtsrates, also auch über seine eigene Entlastung.

Da in beiden Gesellschaften die für den Gesellschafter handelnde Personen und die Geschäftsführer identisch sind, entlastet sich der Geschäftsführer (mit Ausnahme für das Geschäftsjahr 2014 aufgrund des Geschäftsführerwechsels) immer selbst. Auch der Oberbürgermeister entlastete sich als Aufsichtsratsmitglied (Geschäftsjahr 2011 bis 2014) selbst.

- d) Bereits mit Bericht vom 03.01.2005 hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass das vorliegende Beteiligungskonstrukt (PS FAK GmbH & Co. KG und PS VW GmbH) für die Stadt nicht vorteilhaft ist. Daran hat sich nichts geändert. Zum

einen ist der Einfluss der Stadt auf die beiden mittelbaren Gesellschaften sehr gering und zum anderen führt die oben genannte Vertragsgestaltung zu hohen Belastungen des Haushaltes der Stadt.

Die folgenden Beispiele sollen die Kompliziertheit der Verhältnisse verdeutlichen:

- Zum 01.01.2015 erfolgte ein Wechsel in der Geschäftsführung der PS VW GmbH. Da der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft keine Bestimmung über die Zuständigkeit hierfür enthält, ist demnach gem. § 46 Nr. 5 GmbHG der Gesellschafter, also die WGK und hier deren Geschäftsführer, zuständig. Vorher ist gem. § 7 Buchst. s Gesellschaftsvertrag der PS FAK GmbH & Co. KG die Zustimmung des Aufsichtsrates der PS FAK GmbH & Co. KG zum Geschäftsführerwechsel einzuholen.

Tatsächlich beschloss der Aufsichtsrat der PS FAK GmbH & Co. KG am 15.12.2014 unter Tagesordnungspunkt 6 über die Abberufung der Geschäftsführerin zum 31.12.2014 und die Bestellung des neuen Geschäftsführers zum 01.01.2015. Dieser Beschluss wurde durch die Notarin am 22.12.2014 beim Handelsregister eingereicht, aber dort nicht eingetragen. Erst nach Einreichung (23.01.2015) des Protokolls über die Gesellschafterversammlung der PS VW GmbH vom 15.12.2014 erfolgte die Eintragung. Dieses Protokoll hat der Landesrechnungshof von der Stadt nicht erhalten.

- Da hier zwei Gesellschaften für eine freiwillige Aufgabe vorgehalten werden, müssen jährlich auch zwei Jahresabschlüsse aufgestellt und zwei Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. Die Aufwendungen hierfür sind durch die Gesellschaften zu tragen und werden damit auch indirekt durch die Zuschüsse der Stadt finanziert.

Zusätzlich wird für die Geschäftsführung durch die PS VW GmbH gem. § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der PS FAK GmbH & Co. KG jährlich ein Auslagenersatz sowie eine Haftungsvergütung gezahlt. Für den Prüfungszeitraum wurden hierfür folgende Beträge aufgewendet:

- | | |
|--------|--|
| ○ 2011 | 13,4 TEuro zzgl. 2 TEuro Haftungsvergütung |
| ○ 2012 | 14,2 TEuro zzgl. 2 TEuro Haftungsvergütung |
| ○ 2013 | 14,2 TEuro zzgl. 2 TEuro Haftungsvergütung |
| ○ 2014 | 14,2 TEuro zzgl. 2 TEuro Haftungsvergütung |
| ○ 2015 | 10,1 TEuro zzgl. 2 TEuro Haftungsvergütung |

- Der Aufsichtsrat der PS FAK GmbH & Co.KG beschließt jährlich über einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Dieser enthält u.a. auch Instandsetzungsmaßnahmen. Sollten diese Aufwendungen im Einzelfall 25 TEuro überschreiten, ist ein erneuter Beschluss des Aufsichtsrates der PS FAK GmbH & Co.KG herbeizuführen (§ 7 Buchst. k Gesellschaftsvertrag).

Am 19.11.2013 beschloss der Aufsichtsrat der WGK einstimmig, der Geschäftsführerin eine Ermächtigung für Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen der baulichen Anlagen der Köthener Badewelt in Höhe von 300 TEuro zu erteilen.

Hierbei berücksichtigte der Aufsichtsrat der WGK nicht die Zuständigkeit des Aufsichtsrates der PS FAK GmbH & Co.KG bzw. die Zuständigkeit der PS VW GmbH als geschäftsführende Gesellschaft der PS FAK GmbH & Co.KG.

Aufgrund der engen Verbindungen zwischen der Stadt, der WGK, der PS FAK GmbH & Co.KG und der PS VW GmbH sowie der Personalunion der Organe der Gesellschaften (z.B. Geschäftsführer, Vertreter in den Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratsvorsitzende) kam es zu Nichtbeachtung von Zuständigkeiten und zur nicht zulässigen Selbstentlastung von Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzenden.

Ziel der Stadt sollte sein, dass der Bäderbetrieb zukünftig wirtschaftlicher erfolgen muss, um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag weiter abzubauen und in ferner Zukunft auch die Zuschüsse der Stadt zu reduzieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, die Beteiligungsform kritisch zu überprüfen und allen Möglichkeiten auszus schöpfen, um den Bäderbetrieb zukünftig wirtschaftlicher auszugestalten.

4.8 Fazit zu den Beteiligungsunternehmen der Stadt und ihrem Beteiligungsmanagement

Die Stadt unterhält mit den Beteiligungen BachGesellschaftmbH, KKM, PS FAK GmbH & Co. KG und PS VW GmbH vier Unternehmen, die ausschließlich Leistungen erbringen, zu denen die Stadt nicht verpflichtet ist. Der Einfluss der Stadt auf diese Leistungen sowie auf die Art und den Umfang der Leistungserbringung ist relativ gering. Der finanzielle Beitrag der Stadt für diese Gesellschaften belief sich im Prüfungszeitraum 2011 bis 2015 auf 13,1 Mio. Euro. Laut Wirtschaftsprüfer sind diese vier Unternehmen zur Absicherung der Unternehmensfortführung auch künftig auf Zuschüsse der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, abhängig. Durch die Unterhaltung dieser Unternehmen entstehen gegenüber der Verwaltung dieser Leistungen durch die Stadt selbst zusätzliche Kosten (z.B. für die Geschäftsführungen, die fakultativen Aufsichtsräte, die Jahresabschlüsse und die Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer).

Eine Fortführung dieser Unternehmen ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur gerechtfertigt, wenn die Aufwendungen für die freiwilligen Leistungen und die zusätzlichen Aufwendungen überwiegend durch eigene Einnahmen der Gesellschaften (nicht durch Zuschüsse von Stadt und Landkreis) erbracht werden können.

IV. Schlussfolgerungen

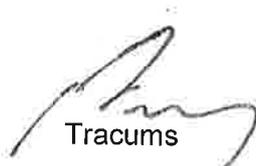
Der Landesrechnungshof sieht dringenden Handlungsbedarf der Stadt Köthen (Anhalt) zur Wiederherstellung einer geordneten Haushalts- und Finanzwirtschaft. Hierzu sind vorrangig folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Prüfung des gesamten Konsolidierungspotentials der Stadt mindestens anhand der Vorgaben der Kommunalaufsicht
- Durchführung einer stringenten Aufgabenkritik
- Aufbau eines ordnungsgemäßen Konsolidierungsmanagements
- Einbeziehung der Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess
- Aufbau eines ordnungsgemäßen Beteiligungsmanagements

Nur wenn es der Stadt Köthen (Anhalt) zeitnah gelingt, im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit alle ihr eröffneten Möglichkeiten zur Einsparung auszuschöpfen und den Konsolidierungsprozess aktiv zu steuern und zu kontrollieren, wird sie diesen Prozess weiterhin eigenverantwortlich durchführen können. Hierzu ist es erforderlich, dass der Stadtrat und der Hauptverwaltungsbeamte gemeinsam ihrer Verantwortung für diese Aufgabe bewusst werden und auch bereit sind, wirkungsvolle Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Sollte die Stadt ihren bisher eingeschlagenen ungenügenden Konsolidierungskurs beibehalten, sieht der Landesrechnungshof die Erforderlichkeit weiterreichender Maßnahmen der Kommunalaufsicht, um die Erfordernisse einer gesetzmäßigen Verwaltung für die Stadt Köthen (Anhalt) wiederherzustellen.



Barthel
Präsident



Tracums
Mitglied des Senats

Unternehmen und Beteiligungen der Stadt

Die Stadt ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

Stand: November 2016

	Anteil %	Stammeinlage Euro
--	-------------	----------------------

➤ Wohnungsgesellschaft Köthen mbH (WGK)	100,0	255.645,94
---	-------	------------

Beteiligungen:

- | | | |
|--|--------|--------------|
| • <i>Palm Spings Verwaltungsgesellschaft für Freizeitanlagen GmbH
(PS VW GmbH)</i> | | |
| <i>WGK</i> | 100,0 | 25.000,00 |
| • <i>Palm Springs GmbH & Co. KG Freizeitanlage Köthen
(PS FAK GmbH & Co. KG)</i> | | |
| <i>Komplementär: PS VW GmbH</i> | | |
| <i>Kommanditist: WGK</i> | | |
| | 100,00 | 1.000.000,00 |
| • <i>Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)</i> | | |
| <i>WGK</i> | 16,67 | 5.000,00 |
| <i>Stadt Köthen</i> | 83,33 | 25.000,00 |

- | | | |
|--|--------|---------------|
| ➤ Köthener Bachgesellschaft mbH (Bach) | 100,00 | 25.000,00 |
| ➤ Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) | 83,33 | 25.000,00 |
| <i>Mitgesellschafter:</i> | | |
| <i>WGK</i> | 16,67 | 5.000,00 |
| ➤ Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Köthen/ Anhalt-Bitterfeld mbH (WFK) | 33,33 | 51.129,19 |
| <i>Mitgesellschafter:</i> | | |
| <i>Kommunale Gebietskörperschaften</i> | 33,34 | 51.129,19 |
| <i>Andere</i> | 33,33 | 51.129,18 |
| ➤ MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mittel
deutschland mbH (Midewa) | 3,88 | 36.000,00 |
| ➤ Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt
GmbH (KOWISA) | 0,30 | 150,00 |
| ➤ FEO Fernwasserversorgung
Elbe-Ostharz GmbH (FEO) | 0,22 | 276.097,62 |
| ➤ envia Mitteldeutsche Energie Aktiengesellschaft (enviaM AG) | | 21.624 Aktien |
| ➤ Eigenbetrieb Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark | | 0,00 |
| ➤ Kultur-, Sport- und Sozial-Stiftung der Stadt Köthen | | |

Weiterhin ist die Stadt Mitglied in folgenden Zweckverbänden:

- Zweckverband –Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“,
- Abwasserverband Köthen,
- Abwasserzweckverband „Ziethetal“,
- Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“,
- Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethel“.

Ergebnisse der Unternehmen und ihre Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt

Angaben in 1.000 € (Rundungsabweichungen möglich)

	2011	2012	2013	2014	2015	HP (E) 2016	FP (E) 2017	
WGK	Gewinn (+), Verlust (-),	(+) 598,7	(+) 630,9	(+) 1.276,6	(+) 759,7	(+) 1.248,8		
	Kapitalrücklage	33.887,1	33.887,1	33.887,1	33.887,1	33.887,1		
	gesellschaftsvertragliche RL	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6		
	Andere Gewinnrücklagen	950,4	1.549,1	2.180,0	3.456,6	4.216,3		
	Zuschüsse (Städtebau/Denkmalschutz) ¹⁾	0,0	0,0	0,0	200,0	175,0	48,5	200,0
Gewinnbeteiligung (E) / Verlustausgleich (A) ¹⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Bach	Gewinn (+), Verlust (-),	(-) 6,3	(-) 40,5	(-) 7,5	(-) 6,4	(+) 2,8		
	Kapitalrücklage	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6		
	Vortrag Gewinn (G)/Verlust (V)	(G) 15,7	(G) 9,5	(V) 31,1	(V) 23,6	(V) 17,2		
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		5,5	13,0	19,4	16,6		
	Zuschüsse ¹⁾	115,0	160,0	115,0	160,0	115,0	140,0	90,0
Gewinnbeteiligung (E) / Verlustausgleich (A) ¹⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
KKM	Gewinn (+), Verlust (-)	(-) 5,0	(-) 12,9	(+) 2,8	(+) 6,6	(+) 5,7		
	Kapitalrücklage	146,9	146,9	146,9	146,9	146,9		
	Vortrag Gewinn (G)/Verlust (V)	(V) 114,3	(V) 119,3	(V) 132,1	(V) 129,3	(V) 122,7		
	Zuschüsse (A) ¹⁾	1.324,9	1.187,8	1.312,3	1.195,8	587,9	587,5	586,7
	PK lt. Personalgestellungsvertrag (A)	625,9	634,8	649,8	583,1	535,7	414,7	517,1
	Erstattung PK von KKM (E) ¹⁾	623,1	632,7	647,3	645,2			
	Erstattung vom Landkreis ABI (E) ¹⁾					834,1	714,7	801,4
Gewinnbeteiligung (E) / Verlustausgleich (A) ¹⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
WFK	Gewinn (+), Verlust (-)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	Verlustausgleichsanspruch an Gesellschafter	52,9	31,9	49,8	48,4	37,7		
	Gewinnbeteiligung (E) / Verlustausgleich (A) ¹⁾	(A) 59,0	(A) 59,0	(A) 59,0	(A) 44,2	(A) 27,2	(A) 33,5	(A) 30,2
PS FAK GmbH & Co. KG	Gewinn (+), Verlust (-)	(-) 239,5	(-) 186,5	(+) 39,1	(+) 118,5	(+) 168,5		
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.185,4	1.371,8	1.282,8	1.164,2	995,7		
	BK-Zuschuss (A)	606,4	606,4	606,4	606,4	606,4	606,4	606,4
	Erstattung Nutzungsentgelt (E)+(A)	115,0	115,0	115,0	115,0	115,0	115,0	115,0
	Gewinnbeteiligung (E) / Verlustausgleich (A) ¹⁾							
PS VW GmbH	Gewinn (+), Verlust (-),	(+) 2,5	(+) 1,0	(+) 1,1	(+) 1,4	0,1		
	Vortrag Gewinn (G)/Verlust (V)	(V) 0,5	(G) 2,0	(G) 3,0	(G) 4,1	(G) 5,5		
	Gewinnbeteiligung (E) / Verlustausgleich (A) ¹⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹⁾ es gilt das Jahr der Haushaltswirksamkeit

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 21.02.2018 – Überörtliche Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt), Turnusprüfung

Der LRH hat seine Prüfungsergebnisse im Prüfbericht mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. mit der Bitte um Stellungnahme / Mitteilung des Standes / des Veranlassten versehen. Unabhängig davon wird die Stadt Köthen (Anhalt) in ihrer Stellungnahme z. T. auch auf Prüffeststellungen eingehen, bei welchen lediglich um Kenntnisnahme gebeten wurde.

1.2 Unterstützung der Haushaltskonsolidierung durch Landesmaßnahmen S. 8 – 9

Der LRH bittet um Kenntnisnahme.

Die Feststellung des LRH unter Punkt 1. 1 – Haushaltslage und Konsolidierungsbedarf - , dass die Sicherung einer funktionierenden kommunalen Selbstverwaltung gesunde Finanzen voraussetzt, ist richtig. Hier wird ergänzend durch den LRH weiter ausgeführt, dass das Land Sachsen-Anhalt nach Art. 88 LVerf LSA dafür sorgt, dass die Kommunen über die Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Dieser Feststellung kann so nicht gefolgt werden. Die Stadt Köthen (Anhalt) erhält zwar (genauso wie der Landkreis Anhalt/Bitterfeld) gemäß § 12 FAG jährliche Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung ihrer Aufwendungen, die für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erforderlich sind. Diese werden jedoch (fast) ausnahmslos an den Landkreis Anhalt/Bitterfeld weitergegeben – zur Finanzierung der durch den Landkreis jährlich erhobenen Kreisumlage.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage

Haushaltsjahr	Ertrag aus Schlüsselzuweisungen	Aufwand für Kreisumlage	Auswirkung auf den Haushalt der Stadt
2012	9.338.177 €	9.538.193 €	- 200.016 €
2013	9.865.767 €	10.120.579 €	- 254.812 €
2014	8.791.604 €	9.877.632 €	- 1.086.028 €
2015	9.116.459 €	10.093.524 €	- 977.065 €
2016	8.483.177 €	10.069.475 €	- 1.586.298 €
2017	10.421.037 €	9.267.456 €	+ 1.153.581 €
2018 (vorauss.)	10.197.484 €	10.972.507 €	- 775.023 €
Summe:	66.213.705 €	69.939.366 €	- 3.725.661 €

Wie aus der Tabelle hervor geht, stehen die vom Land bereit gestellten Schlüsselzuweisungen mit einer Ausnahme (2017) nicht für die städtischen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur Verfügung, sondern werden an den Landkreis vollständig „durchgereicht“. Betrachtet man die Jahre insgesamt, wurden nicht nur die Schlüsselzuweisungen vollständig „weitergegeben“, es müssen von der Stadt sogar **über 3,7 Mio. € zusätzlich für die Kreisumlage aufgewendet werden.**

Weiterhin wird vom LRH angeführt, dass das Land Sachsen-Anhalt zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung der Kommunen das Teilentschuldungsprogramm „Stark II“ bereitstellt. Nach Auffassung des LRH gelang es der Stadt Köthen (Anhalt) trotz Teilnahme am Stark II – Programm nicht, Fortschritte in der Haushaltskonsolidierung zu erzielen.

Dieser Auffassung des LRH kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Inanspruchnahme des Stark II – Programmes hatte selbstverständlich haushaltskonsolidierende Wirkung. Die

jährliche Zinslast konnte erheblich gemildert werden. Gleichzeitig sank die Pro-Kopf-Verschuldung – und das trotz stetig sinkender Einwohnerzahlen.

Entwicklung der Schulden (Investitionskredite)

Haushaltsjahr	Schuldenstand zum 31.12.	Einwohnerzahl zum 31.12.	Pro-Kopf-Verschuldung
2012	30.576.971,02 €	27.533 €	1.110,56 €
2013	27.204.715,10 €	26.990 €	1.007,96 €
2014	25.437.569,19 €	26.384 €	964,13 €
2015	22.953.548,55 €	26.519 €	865,55 €
2016	21.011.487,42 €	26.297 €	799,01 €
2017	18.977.335,80 €	26.119 €	726,57 €
2018 (vorauss.)	16.843.989,58 €	25.918 €	649,90 €

Zum Jahresende 2018 wird die Verschuldung um 45 Prozent gegenüber dem Jahresende 2012 gesunken sein. Es wurden 13.732.981,44 € innerhalb von 6 Jahren getilgt.

Entwicklung der Zinsaufwendungen und Tilgungsauszahlungen der Stadt

Haushaltsjahr	Zinsaufwand	Differenz zum Vorjahr	Tilgungsauszahlungen	Differenz zum Vorjahr
2012	1.370.345,13 €	---	1.130.694,06 €	---
2013	1.185.661,34 €	- 184.683,79 €	1.422.511,57 €	+ 291.817,51 €
2014	901.299,61 €	- 284.361,73 €	1.838.233,95 €	+ 415.722,38 €
2015	859.578,15 €	- 41.721,46 €	1.794.761,33 €	- 43.472,62 €
2016	673.015,27 €	- 186.562,88 €	1.942.061,13 €	+ 147.299,80 €
2017	560.693,91 €	- 112.321,36 €	1.984.125,99 €	+ 42.064,86 €
2018 (vorauss.)	473.613,94 €	- 87.079,97 €	2.133.346,22 €	+ 149.220,23 €
	Differenzsummen:	- 896.731,19 €		+ 1.002.652,16 €

Mit der Teilnahme am Stark II – Programm erhöhten sich die Tilgungsauszahlungen der Stadt erheblich. Gleichzeitig verringerten sich jedoch auch die Zinsaufwendungen in nicht unerheblichem Maße. Trotzdem konnten die Minderauszahlungen bei den Kreditzinsen die Mehrauszahlungen bei den Kredittilgungen nicht decken. Die erhöhten Tilgungen sorgten für einen Anstieg des Liquiditätskreditvolumens.

Entwicklung der Liquiditätskredite im Vergleich zum Schuldenstand

Haushaltsjahr	Stand 31.12. Liquiditätskredite	Differenz zum Vorjahr	Stand 31.12. Investitionskredite (Schuldenstand)	Differenz zum Vorjahr
2012	15.000.000 €	--	30.576.971,02 €	--
2013	17.000.000 €	+ 2.000.000 €	27.204.715,10 €	- 3.372.255,92 €
2014	17.000.000 €	0 €	25.437.569,19 €	- 1.767.145,91 €
2015	18.900.000 €	+ 1.900.000 €	22.953.548,55 €	- 2.484.020,64 €
2016	22.100.000 €	+ 3.200.000 €	21.011.487,42 €	- 1.942.061,13 €
2017	19.500.000 €	- 2.600.000 €	18.977.335,80 €	- 2.034.151,62 €
2018 (vorauss.)	23.903.000 €	+ 4.403.000 €	16.843.989,58 €	- 2.133.346,22 €
	Differenz-	+ 8.903.000 €		-13.732.981,44 €

	summen:			
--	----------------	--	--	--

Aus der Tabelle wird deutlich, dass die Verringerung des Schuldenstandes nicht die Erhöhung der Liquiditätskredite in gleichem Maße zur Folge hatte. Betrachtet man die Verschuldung aus Liquiditäts- und Investitionskrediten insgesamt, wird deutlich, dass im Zeitrahmen 2012 – 2018 eine Minderung um 4.809.981,44 € erreicht wird.

Nachfolgend werden die Zinsaufwendungen für die Liquiditätskredite sowie die Zinsaufwendungen für die Investitionskredite vergleichend betrachtet. Hier wird ebenfalls ersichtlich, in welchem Maß die Teilnahme am Stark II – Programm zur Haushaltskonsolidierung beitrug.

Entwicklung der Zinsaufwendungen

Haushalts-jahr	Zinsaufwand für Liquiditätskredite	Differenz zum Vorjahr	Zinsaufwand für Investitionskredite	Differenz zum Vorjahr
2012	36.155,18 €	---	1.370.345,13 €	---
2013	39.643,05 €	3.487,87 €	1.185.661,34 €	- 184.683,79 €
2014	51.819,68 €	12.176,63 €	901.299,61 €	- 284.361,73 €
2015	23.070,56 €	- 28.749,12 €	859.578,15 €	- 41.721,46 €
2016	22.493,83 €	- 576,73 €	673.015,27 €	- 186.562,88 €
2017	2.462,51 €	- 20.031,32 €	560.693,91 €	- 112.321,36 €
2018 (vorauss)	1.500,00 €	- 962,51 €	473.613,94 €	- 87.079,97 €
	Differenzsummen:	-141.110,63 €		- 896.731,19 €

Die Entscheidung zur Teilnahme am Stark II – Programm war richtig und trug in erheblichem Maß zur Haushaltskonsolidierung bei.

In Anbetracht der gesamten Haushaltssituation der Stadt konnte dennoch ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden.

1.5 Konsolidierungsmanagement **S. 12 – 15**

Der LRH bittet um Kenntnisnahme und um Mitteilung des Veranlassenen.

Die Haushaltskonsolidierung ist seit vielen Jahren Schwerpunktthema in der Stadt Köthen (Anhalt). Unter Punkt 1.3 stellt der LRH fest, dass positive Ansätze der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in den Folgejahren meist negiert werden und eine Verbesserung der Haushaltslage der Stadt dadurch nicht erkennbar ist.

Hierzu muss erwähnt werden, dass Korrekturen der Folgeplanungen in den vergangenen Jahren in der Tat notwendig wurden und diese auch in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden können. Trotz sorgfältigster Planung und erheblicher Konsolidierungsbemühungen muss sich die Stadt Köthen (Anhalt) den jeweils unbeeinflussbaren Realitäten beugen, die die kommunalen Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung torpedieren. In diesem Zusammenhang ist hier u.a. die Kreisumlage, mit dem jährlich vom Kreistag zu beschließenden Umlagesatz, zu nennen.

In der Stadt Köthen (Anhalt) wurde im Haushaltsjahr 2018 mit dem dezernatsübergreifenden Aufbau eines Haushaltskonsolidierungsmanagements begonnen. Zielstellung ist es, den

Haushalt der Stadt systematisch und produktbezogen im Hinblick auf tatsächlich noch bestehendes Konsolidierungspotential durchzuarbeiten und die Ergebnisse jeweils zu dokumentieren. Als Zeithorizont soll dabei der maximale Konsolidierungszeitraum für den Haushalt 2019 (also 2019 – 2027) betrachtet werden.

Die so ermittelten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden dann in das jährliche Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Köthen (Anhalt) aufgenommen. Alle nicht umsetzungsfähigen Maßnahmen werden mit den entscheidungserheblichen Hintergründen genau dokumentiert. Im Rahmen des Konsolidierungsmanagements soll ebenfalls ein Vergleich mit Kennzahlen anderer Mittelzentren erfolgen.

1.6 Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse **S. 15 – 16**

Der LRH bittet um Kenntnisnahme und Mitteilung des zwischenzeitlich Veranlassenen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Köthen (Anhalt) wird regelmäßig in seinen Sitzungen über den aktuellen Stand der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz informiert.

Hier sei der aktuelle Stand kurz zusammengefasst:

Von den gebildeten 40 Positionen für die Eröffnungsbilanz sind alle Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben worden. Für 32 liegen seitens des Rechnungsprüfungsamtes die Prüfvermerke vor. 23 Stellungnahmen wurden seitens der Verwaltung dazu angefertigt und die Unterlagen bei Notwendigkeit überarbeitet und erneut dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Zu 16 dieser Stellungnahme liegen seitens des Rechnungsprüfungsamtes bereits zweite Prüfvermerke vor. Als abgeschlossen gelten bisher 2 Bilanzpositionen.

Die Punkte im Einzelnen:

I. Bilanzpositionen, die noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben bzw. überarbeitet wurden:

Keine

II. durch das Rechnungsprüfungsamt erstellte Prüfvermerke:

1.1. Immaterielles Vermögen (1.1.)

1.2. Grund und Boden (1.2.1. – 1.2.3.1.)

1.2.3. Infrastrukturvermögen

- 1.2.3.2 Verkehrsflächen
- 1.2.3.3 Grün-, Sport-, Spiel- und Erholungsflächen
- 1.2.3.5 Verkehrsleiteinrichtungen
- 1.2.3.6 Brücken
- 1.2.3.7 Durchlässe
- 1.2.3.8 Kanäle

1.2.3.3. Straßenbeleuchtung (1.2.3.4.)

- 1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden (1.2.4.)
- 1.2.5. Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler (1.2.5.)
- 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen
- 1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen, Nutztiere
- 1.3. das Finanzanlagevermögen (1.3.1.-1.3.6.)
- 2.1. Vorräte (2.1.)
- 2.4. liquide Mittel (2.4.- 2.4.3.)
- 3.2. Rückstellungen (3.2. – 3.5.4.)

- 4. Verbindlichkeiten (4.1.-4.7.)

III. Erarbeitete Stellungnahmen der Verwaltung zu den Prüfvermerken des Rechnungsprüfungsamtes:

- 1. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
- 2. Bauten auf fremden Grund und Boden
- 3. Immaterielle Vermögensgegenstände
- 4. Straßenbeleuchtung
- 5. Verbindlichkeiten
- 6. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; Nutztiere, Nutzpflanzen
- 7. Maschinen, technische Anlagen
- 8. Liquide Mittel
- 9. Finanzanlagevermögen
- 10. Immaterielles Vermögen
- 11. Grund und Boden
- 12. Vorräte

IV. Erstellung erneuter Prüfvermerke zu den Stellungnahmen der Verwaltung durch das Rechnungsprüfungsamt:

- 1. 2. Prüfvermerk Verbindlichkeiten (4.1-4-7)
- 2. 2. Prüfvermerk liquide Mittel (2.4. – 2.4.3.)
- 3. 2. Prüfvermerk Finanzanlagevermögen (1.3. – 1.3.5.)

V. offene Stellungnahmen der Verwaltung zu vorliegenden Prüfvermerken:

- 1. Rückstellungen

2. 2. Prüfvermerk Verbindlichkeiten
3. 2. Prüfvermerk liquide Mittel
4. 2. Prüfvermerk Finanzanlagevermögen
5. Infrastrukturvermögen

VI. Offene Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamtes:

1. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (5.)
2. aktive Rechnungsabgrenzungsposten (3.)
3. Forderungen (2.2.-2.3.3.1.)
4. zur Stellungnahme Straßenbeleuchtung (1.2.3.4.)
5. Gebäude (1.2.2.2.)
6. Sonderposten (2. – 2.6.)
7. Anlagen im Bau (1.2.8.)
8. zur Stellungnahme Betriebsvorrichtungen (1.2.7.)
9. zur Stellungnahme Maschinen, technische Anlagen (1.2.6.)
10. zur Stellungnahme Immaterielle Vermögensgegenstände (1.1.)
11. zur Stellungnahme Grund und Boden
12. zur Stellungnahme Vorräte

VII. Abgeschlossene Bilanzpositionen aus Sicht des RPA und der Verwaltung:

1. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (Bericht im RPA am 28.9.2017)
2. Bauten auf fremden Grund und Boden (Bericht im RPA am 28.9.2017)

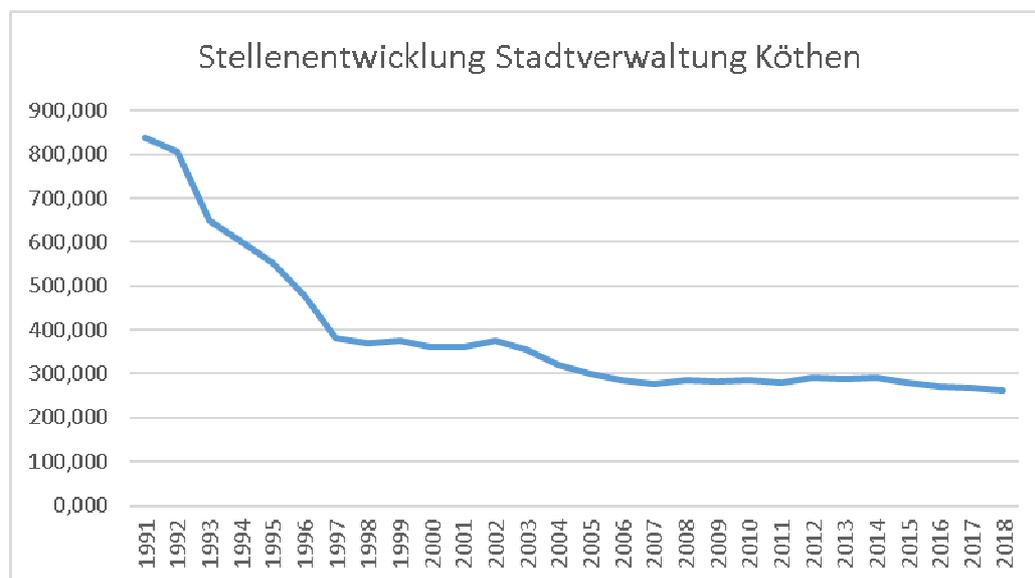
In der angefügten Tabelle in der Anlage 1 sind die Bilanzwerte der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 31.12.2011 mit Stand Juli 2018 beigefügt.

2.1 Stellenplan S. 16 – 17

Der LRH bittet um Kenntnisnahme und um Mitteilung des Veranlassenden.

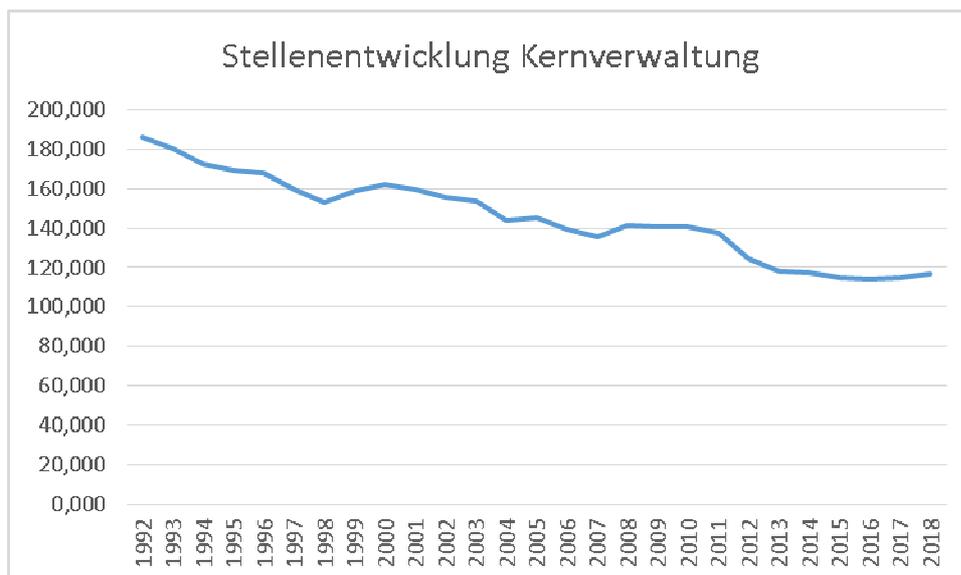
Der LRH stellt unter Punkt 2.1. – Stellenplan - dar, dass der Stellenbestand der Kernverwaltung im tolerierbaren Bereich liegt. Zwar konnten am Ende nicht alle Stellen, die laut Haushaltskonsolidierungskonzept abgebaut werden sollten, tatsächlich entfallen. Doch für einen Großteil der aufgezählten Stellen ist dies der Fall. Damit wird deutlich, dass der

Konsolidierungsaspekt oberste Priorität hat, was sich überdies sowohl in der Stellenentwicklung der gesamten Verwaltung als auch in der Stellen- und Kennzahlenentwicklung bzgl. der Kernverwaltung deutlich zeigt.



Kennzahlenentwicklung						
Stellen in der Kernverwaltung						
Jahr	Ein- wohner	Stellensoll 4 / 1.000 E	Stellen Ist	Stellen-Ist je 1.000 E	Dif- ferenz	Be - wertung
2012	27.533	110,132	124,425	4,52	14,293	0
2013	26.990	107,960	118,250	4,38	10,290	0
2014	26.384	105,536	117,600	4,46	12,064	0
2015	26.519	106,076	114,575	4,32	8,499	0
2016	26.297	105,188	114,375	4,35	9,187	0
2017	26.119	104,476	114,800	4,40	10,324	0
2018	25.918	103,672	117,075	4,52	13,403	0

Mittelzentren	
a) < 4 VbE je 1.000 €	3
b) > 4 VbE je 1.000 €	0
c) > 5,5 VbE je 1.000 €	-3



Zur Frage der „Verbeamtungen in Kommunen“ wurde nunmehr zum 01.07.2017 begonnen, den stellvertretenden Oberbürgermeister zu verbeamten. Weitere Verbeamtungen sind geplant. Eine Schwierigkeit, welche zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führte, war die Tatsache, dass die wirksame Schaffung einer Beamtenstelle einen gültigen Stellenplan und somit einen genehmigten Haushalt voraussetzt. Zudem erfüllen viele der vorhandenen Beschäftigten die subjektiven Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht. Ferner sind bekannter Weise Verbeamtungen nicht einseitig möglich sondern von der Zustimmung des (zukünftigen) Beamten abhängig. Auch in Zukunft könnten derartige rechtliche Hemmnisse weitere Verbeamtungen verhindern.

2.2 Personalaufwendungen **S. 17**

Der LRH bittet um Stellungnahme.

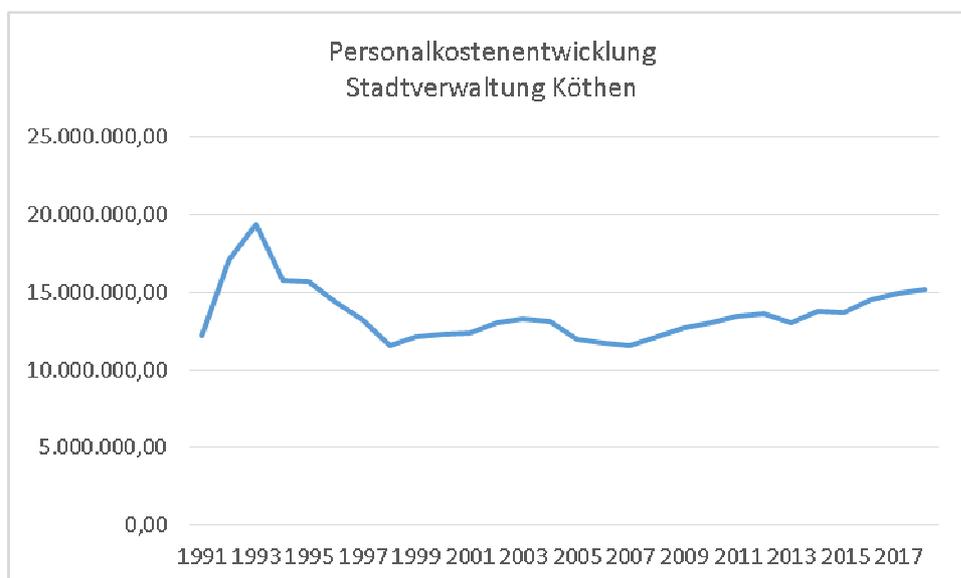
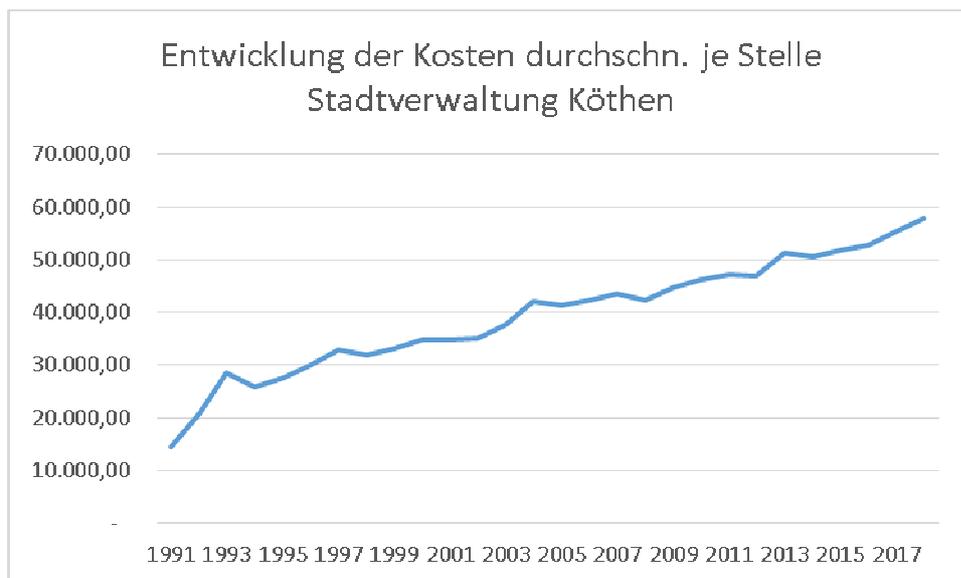
In Punkt 2.2. – Personalaufwendungen - wird beanstandet, dass die Personalkosten von 2012 – 2016 moderat gestiegen sind, wofür vor allem tarifliche Entwicklungen und ein erhöhter Personalbedarf im Erzieherbereich seit dem Inkrafttreten des KiFöG (ab 1.8.2013) verantwortlich sind.

Die Steigerungen hat der Landesrechnungshof schon selbst damit begründet, dass keine städtischen Entscheidungen dafür verantwortlich waren.

Auch wenn die Stadt natürlich noch Aufwendungen für freiwillige Leistungen hat, wurden die entsprechend früher in diesen Bereichen Beschäftigten komplett oder teilweise abgebaut, wie

- Abbau des Sportstättenbetriebes durch Zuschüsse an Sportvereine, die heute die städtischen Sportanlagen betreiben (Punkt 3.3.2.),
- Abbau des Kulturarantes, die Kulturaufgaben wurden in die Bach GmbH und in die KKM verlagert (Punkt 3.3.1.),
- Privatisierung des Tierparkes, ein bezuschusster Verein betreibt heute diesen,
- Teilprivatisierung der Straßenreinigung und Straßenunterhaltung,
- Teilprivatisierung der Grünflächenpflege,
- Privatisierung der Bäder,
- Privatisierung der Reinigungsleistungen.

Folgende Entwicklungen lassen sich für die Stadt darstellen:



Die vorstehenden Tabellen sollen verdeutlichen, dass

1. durch tarifliche Entwicklungen eine durchschnittliche Stelle 1991 bei der Stadt 14.350 € kostete und 2018 57.766,62 €. Das ist eine Vervierfachung der Stellenkosten. Die Personalkosten haben sich von 1991 von 12.230.937,76 € bis 2018 auf 15.185.400 € entwickelt. Das ist eine Steigerung lediglich um das 1,24 fache.
2. diese Entwicklung nur zu erklären ist, indem auf städtischer Ebene der Konsolidierung der Personalkosten als wesentlichen Aufwandsblock des früheren Verwaltungs- und heutigen Ergebnishaushaltes immer entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

2.3 Personalentwicklungskonzept (PEK)

S. 18 - 19

Der LRH empfiehlt eine Aktualisierung des PEK, er regt an, dabei neben der erforderlichen Aufgabenkritik auch folgende Aspekte mit einzubeziehen und darzustellen:

- **Strukturveränderungen**
- **qualitativer Personalbestand**
- **Personalgewinnung und – einatz**
- **prognostische Stellenentwicklung in den einzelnen Bereichen**
- **Personalbestandsentwicklung bis 2025**
- **jährliche Fortschreibung mit Kontrolle der Umsetzung**
- **zukünftige Bevölkerungsentwicklung**
- **Darstellung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und des Bedarfs.**

Der LRH bemängelt in der Hauptsache, dass das PEK seit 2009 nicht fortgeschrieben wurde, und dies in Zukunft zu tun ist. Die Ausführungen und Erläuterungen können jedoch nur so verstanden werden, dass ein Personalabbaukonzept erwartet wird.

Seit vielen Jahren erläutert die Stadt Köthen (Anhalt), dass es sich bei dem PEK nicht um ein Personalabbaukonzept handelt.

Die Stadt Köthen (Anhalt) versteht dies gerade nicht als globales Konsolidierungskonzept in dem Sinne und diesen Ansatz hat auch der Landesrechnungshof in früheren Prüfungen positiv gesehen. In erster Linie stellt das PEK der Stadt auf eine stetige Aufgabenerfüllung und deren personelle Sicherstellung ab. In diesem Sinne bedeutet Personalentwicklung einen Prozess, der darauf abzielt, das Leistungs- und Lernpotential der Mitarbeiter zu erkennen, zu entfalten und in Abstimmung mit dem Bedarf zu fördern. Der Bedarf bestimmt sich aus gesetzlichen Vorgaben, Teilstrategien und Beschlüssen. Ob in Umsetzung dieses Konzeptes der Teilstrategien und Beschlüsse dann Konsolidierungseffekte entstehen, hängt nicht vom PEK, sondern von den Teilstrategien ab. Diese werden zeitnah erstellt. Der Planungshorizont des jeweiligen PEK zum Zeitpunkt der Erarbeitung beträgt in der Regel 15 Jahre. Würde zum Zeitpunkt der Erarbeitung des PEK bereits für jeden Bereich eine Personalbedarfsanalyse erfolgen, wäre diese – sobald der jeweilige Zeitpunkt gekommen ist – in aller Regel nochmals zu überarbeiten bzw. an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, was einen doppelten Aufwand darstellen würde. Selbstverständlich werden in dem PEK künftige Entwicklungen – wie bspw. die demographische - global berücksichtigt. Im Einzelnen vorauszusagen, wie sich der Aufgabenbestand und die Fallzahlen und somit der Personalbedarf in jedem einzelnen Amt oder Bereich bzw. auf jeder Stelle genau entwickeln wird, ist absolut unrealistisch. Um diesen Aufwand – der wiederum personell abzusichern wäre – einzusparen, wird er nur einmal betrieben und zwar zeitnah zum Freiwerden der jeweiligen Stelle, in der Regel frühestens ein Jahr vorher. Dieser Zeitrahmen ermöglicht ein entsprechendes Reagieren auf die Situation, indem entweder Aufgaben umverteilt werden oder ein Stellenbesetzungsverfahren eingeleitet wird.

Darüber hinaus wird selbstverständlich für den jeweiligen Planungshorizont des PEK weiterhin der Personal-Ist-Bestand in Jahresscheiben aufgezeigt werden. Die sich daraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten in Form von personalwirtschaftlichen Maßnahmen werden selbstverständlich für verschiedene Beschäftigtengruppen, insbesondere im Hinblick auf die globalen Entwicklungstendenzen auch weiterhin festgelegt und ergriffen.

Richtig ist, dass die letzte Überarbeitung sehr lange her ist. Personelle Ressourcen stehen jedoch in keinem Fall für eine jährliche Überarbeitung zur Verfügung.

Das PEK befindet sich derzeit in der Überarbeitung, welche voraussichtlich Ende 2018 abgeschlossen sein wird.

2.4 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) S. 19

Der LRH erwartet, dass die Stadtverwaltung zukünftig ein betriebliches Eingliederungsmanagement einrichtet und die Vorgaben des § 84 SGB IX umsetzt.

Der Arbeitgeber soll nach § 167 SGB IX (alt: § 84 SGB IX) in bestimmten Fällen ein BEM durchführen. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat dies noch nicht für alle Bereiche in dem geforderten Umfang einführen können. Hauptsächlich wurde bisher in besonderen Einzelfällen je nach Bedarf gehandelt. Sanktioniert ist die Nichtdurchführung eines BEM nicht.

Nunmehr werden zunächst für den Bereich der Kindertagesstätten, in dem insgesamt ein besonderer Bedarf danach besteht, BEM-Verfahren durchgeführt.

Für beide angesprochene/kritisierte Aufgaben – sowohl die Erstellung und Fortschreibung des PEK als auch die Ein- und Durchführung eines BEM - werden nicht unerhebliche personelle Ressourcen benötigt.

2.1 – 2.4 Abschließende Erläuterungen zur Personalsituation allgemein

Die Stadt Köthen (Anhalt) weist in jedem Haushaltskonsolidierungskonzept darauf hin, dass Konsolidierung aufgrund der Haushaltslage die oberste Priorität hat, was sich – wie bereits erwähnt – sowohl in der Stellenentwicklung der gesamten Verwaltung als auch in der Stellen- und Kennzahlenentwicklung bzgl. der Kernverwaltung deutlich zeigt. Die Stadt Köthen (Anhalt) verweist aber ebenso darauf, dass die Reduzierung des Personals nur unter teilweise erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung möglich ist. Personalreduzierung geht daher auch mit eingeschränktem Leistungsvermögen der Stadtverwaltung einher.

Die Haushaltssituation wird sowohl von der Kommunalaufsicht als auch vom LRH kontinuierlich beobachtet und geprüft. Zum einen wird gelobt, dass die Personalaufwendungen nur moderat steigen, die Kennzahlen im „tolerierbaren“ Bereich liegen und die Stellenanzahl stetig sinkt. Zum anderen wird kritisiert, dass die prozentualen Personalaufwendungen im Gesamthaushalt über dem Richtwert liegen.

Bei allem wird aber scheinbar vergessen, dass das Einsparen von Personalaufwendungen durch Personalreduzierung bei stetigem oder steigendem Aufgabenbestand irgendwann ein Ende hat. An einem Punkt sind die personellen Ressourcen erschöpft und das (hier angesprochene) fordern von Mehrleistung kann mit dem vorhandenen Personalbestand nicht mehr geleistet werden.

Dennoch wird immer darauf geachtet, dass die Aufgabenerfüllung so gut wie nötig und möglich erfolgt.

3.1 Transferleistungen allgemein S. 19 – 20

Der LRH bittet um Kenntnisnahme und zukünftige Beachtung.

Als Mittelzentrum sieht sich die Stadt Köthen (Anhalt) in der Verantwortung, die Balance zwischen dem Erfordernis der Haushaltskonsolidierung einerseits und der Bewahrung der Attraktivität der Kreisstadt andererseits zu halten. Die Stadt Köthen (Anhalt) soll weiterhin eine lebens- und liebenswerte Stadt bleiben, mit einer gelebten Vereins- und Jugendarbeit.

Als Hochschulstandort will die Stadt Köthen (Anhalt) auch weiterhin das interkulturelle Zusammenleben fördern, was in nicht unerheblichem Maß eine wertvolle Kriminalitätsprävention bedeutet.

Unabhängig davon, stehen die freiwilligen Aufwendungen stets im Fokus der Haushaltskonsolidierung, Einsparpotentiale werden regelmäßig kritisch überprüft, wie z. B. bei den Zuschüssen an die Sportvereine, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits zweimal gesenkt worden sind. Ab dem Jahr 2012 erfolgte hier eine 10 %ige Reduzierung und ab dem Jahr 2017 nochmals eine Reduzierung um weitere 5 %.

3.2 Gebietsänderungsverträge S. 20 – 22

Der LRH bittet um Stellungnahme.

Die Ortschaftsmittel finden ihre Grundlage in den jeweiligen Eingemeindungsverträgen.

Haushaltsjahr	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Ortschaftsmittel	%-Anteil
2013	37.909.482,67	39.160,92	0,1033
2014	38.207.076,29	38.836,80	0,1016
2015	36.909.033,91	38.100,48	0,1032
2016	36.960.515,70	37.596,20	0,1017
2017	44.051.500,00	37.360,20	0,0848
2018	41.752.400,00	36.784,08	0,0881

Der aktuelle Anteil der Ortschaftsmittel am Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit liegt bei lediglich 0,0881%. In Anbetracht der vielen, in die Prüfung einzubeziehenden Themenbereiche der Haushaltskonsolidierung kann die Stadt zu diesem Thema keinen Verwaltungsaufwand in ein ungewisses Ergebnis investieren, wobei zusätzlich ein Organstreitverfahren absehbar ist.

Eine eigene Rechtsprüfung ergab im Jahr 2009, dass der Eingemeindungsvertrag der Ortschaft Merzien diesbezüglich nicht in Frage gestellt werden kann. Der LRH konnte keine weiteren Prüfergebnisse vorlegen, die eine Absenkung der Prokopf-Pauschale rechtlich absichern würden.

Inwieweit der Gleichbehandlungsgrundsatz tatsächlich eine Wirkung entfaltet oder ob sich andererseits die „Ewigkeitsklausel“ durchsetzt, ist offen. Im Zweifel würden dann alle Ortschaften nach Klärung 25,56 €/Einwohner bekommen und das kann nicht im Konsolidierungsinteresse der Stadt sein.

3.3.1 Förderung von Kulturvereinen S. 22 – 23

Die Stadt sollte zukünftig auf die konsequente Einhaltung ihrer Allgemeinen Bewilligungsbedingungen achten.

Im Kulturbereich wurden durch den LRH 8 Vorgänge geprüft, wobei 2 geprüfte Vorgänge ohne Beanstandungen blieben. Bei den übrigen 6 Vorgängen wurde z. B. festgestellt, dass der Prüfvermerk des Fachamtes fehlte oder dass Sachberichte für den Nachweis der Verwendung nicht vorhanden waren.

Resultierend aus dem Prüfvermerk wurden alle Fachämter nochmals in einem Schreiben der Kämmerei aufgefordert, im Rahmen der Zuschusszahlungen dringend auf die Einhaltung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt zu achten.

3.3.2 Förderung von Sportvereinen S. 23

Der LRH empfiehlt der Stadt, ihren Kontrollpflichten für den Bereich Fördermittel zukünftig besser nachzukommen.

Der LRH hat 11 Vereine geprüft, von denen 4 ohne Beanstandung waren.

Die Vereine, die beanstandet wurden, fallen nicht unter die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt). Die Gewährung erfolgt nicht auf Antrag und es wird demzufolge kein Bewilligungsbescheid erlassen. Bei den beanstandeten Vereinen handelt es sich um vertragliche Bindungen, bei denen die Zahlung des Betriebskostenzuschusses jährlich festgeschrieben ist und erfolgt. Demzufolge greift für die beanstandeten Vereine auch nicht die Prüfung nach Punkt 4.8 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

In den Verträgen mit den Sportvereinen ist geregelt, dass die Vereine, zur jährlichen Einschätzung der Angemessenheit der Zuschusshöhe durch die Stadt, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine Betriebskostenübersicht zu erstellen haben.

Das Einreichen der Nachweise für die Betriebskosten als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse erfolgt nicht kontinuierlich und wurde durch das Fachamt noch einmal von den betreffenden Vereinen abgefordert. Im Ergebnis haben alle Vereine – mit einer Ausnahme – die entsprechenden Nachweise eingereicht.

Der Zuschuss für den WSV Köthen wird nach den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) bewilligt. Hier wird seitens des LRH aufgeführt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises versäumt wurde. In den Unterlagen des Fachamtes liegen jedoch die Verwendungsnachweise für 2014 und 2015 vor, also auch zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH. Insoweit ist diese Feststellung seitens der Verwaltung nicht nachvollziehbar.

Entgegen den Ausführungen des LRH befindet sich im Übrigen der KSV 2009 nicht seit 2009 in Insolvenz. Der VfL Köthen war 2009 in Insolvenz. Daraus hat sich der KSV 2009 gegründet. Die entsprechenden Unterlagen liegen im Fachamt vor und wurden auch durch den LRH eingesehen.

Zurzeit wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) ein Sportstättenkonzept erarbeitet. Eine Auftaktberatung ist im September 2018 vorgesehen. Hierbei werden auch die Förderverfahren auf den Prüfstand gestellt.

4.2 Beteiligungsmanagement S. 25 - 28

Die bisherigen Versäumnisse bei der Einrichtung eines ordnungsgemäßen Beteiligungsmanagements sind vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage der Stadt besonders kritikwürdig.

Der LRH bittet um Stellungnahme.

Der LRH empfiehlt:

- ein **Beteiligungsmanagement aufzubauen und mit entsprechendem Personal (quantitativ und qualitativ) auszustatten, sowie**
- **die Interaktion der beteiligten Entscheidungs-, Aufsichts- und Unterstützungsorgane schriftlich in Form Beteiligungsrichtlinie zu regeln, um die Aufgabenerfüllung nach § 130 Abs. 4 KVG LSA zu gewährleisten.**

Bezüglich der vom LRH geforderten drei Komponenten für ein ordnungsgemäßes Beteiligungsmanagement, ist aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) nachfolgendes festzuhalten.

1. Beteiligungssteuerung

Die Beteiligungssteuerung wird aktuell seitens des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Köthen (Anhalt) oder durch einen seiner Vertreter in Form des Gesellschaftsvertreters in den Gesellschafterversammlungen und/oder über das Mandat des Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen.

2. Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung wurde bisher durch einen Mitarbeiter der Kämmerei (10% des Stellenanteils) wahrgenommen. Zwischenzeitlich wurde das Sachgebiet Beitragsrecht und Beteiligungsverwaltung in der Kämmerei, mit zusätzlichen Personalressourcen, geschaffen.

3. Mandatsbetreuung

Aktuell erfolgt die Mandatsbetreuung fallweise zu speziellen Fragestellungen durch die Beteiligungsverwaltung bzw. in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung.

Unbeschadet der Tatsache, dass der Hauptverwaltungsbeamte, oder ein durch ihn benannter Vertreter, in den Aufsichtsräten bzw. Gesellschafterversammlungen vertreten ist und der jeweilige Beteiligungsbericht mit einschlägigen Informationen jährlich parallel zur Haushaltssatzung den Stadtrat durchläuft, sind verschiedene Stadtratsmitglieder aus unterschiedlichen Fraktionen in der Aufsichtsräten der Beteiligungen vertreten. Am Beispiel von 2016 stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

<u>Beteiligung</u>	<u>Anzahl Stadträte als Aufsichtsratsmitglieder</u>
WGK	3
PS VWG	- (nur GV, kein AR)
PS FAK	3
Bach GmbH	5
KKM	5
WFK	1
Städtisches Pflegeheim „Am Lutzepark“	6

Grundsätzlich werden die Pflichten aus dem GmbH-Gesetz eingehalten, d. h. verpflichtende Gesellschafterversammlungen werden regelmäßig durchgeführt und der Aufsichtsrat nimmt seine Kontrollfunktion wahr.

Um das Beteiligungsmanagement in den GmbH's selbst zu optimieren, wird eine Verbesserung der fachlichen Personalkompetenz dort angestrebt. Weiterhin soll durch eine regelmäßige Abforderung von Berichterstattungen bzw. Quartalsberichten die Transparenz und der Informationsfluss erhöht werden. Derzeit wird das erforderliche Verfahren hierzu intern erarbeitet und abgestimmt.

Wie bereits oben dargelegt, erfolgte zum 01.05.2018 eine erste Reorganisation des Bereichs Kämmerei/Beteiligungsverwaltung in der Weise, dass die bisher mit dem Aufgabenspektrum der Beteiligungsverwaltung befasste Stelle stärker in eine Abteilungsstruktur integriert wurde. Hierdurch soll neben einer besseren Aufgabenverteilung und Vertretungsabsicherung auch ein zusätzliches Zeitvolumen für die Beteiligungsverwaltung ermöglicht werden.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass mit jeder strukturellen Ausweitung (Kapazitätserweiterung) der Beteiligungsverwaltung auch die Kosten für selbiges steigen, aus diesem Grund wird primär an der qualitativen Optimierung gearbeitet.

Die Sinnhaftigkeit der Erarbeitung einer Beteiligungsrichtlinie wird geprüft.

Im Rahmen des Konsolidierungsmanagements – siehe Erläuterungen zum Prüfvermerk 1. 5 – werden, wie vom LRH gefordert, auch die Beteiligungen und deren potentielle Konsolidierungsbeiträge in den Konsolidierungsprozess einbezogen bzw. deren Konsolidierungsmöglichkeiten geprüft.

4.3 Beitrag der Beteiligungen zur Haushaltskonsolidierung S. 28 – 30

In Anbetracht der angespannten Haushaltssituation der Stadt bittet der LRH um Prüfung, ob im Haushaltskonsolidierungskonzept sowohl die jährlichen Gewinnausschüttungen von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt, als auch Zuschüsse an die Unternehmen verringert werden können.

Eine Berücksichtigung in den jährlichen Haushaltskonsolidierungskonzepten war bisher auf Grund langfristiger vertraglicher, in der Höhe fest definierter, Zuschüsse, schwer möglich.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept des Jahres 2017 ist bei der Köthener Bach GmbH eine Zuschussreduzierung ab 2019 vorgesehen. Ebenso wird nach Möglichkeiten zur Verlustkompensation der Vorjahre gesucht. Die Bach GmbH hat in ihren Planungen die Zuschussreduzierung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Stadtratsbeschluss zu Fixierung der niedrigeren Bezuschussung ist für die Stadtratssitzung am 01.11.2018 vorgesehen. Die gegenwärtigen Planungen der Bach GmbH stellen auf ein jährliches leichtes Plus bzw. auf eine schwarze „0“ ab. Inwieweit hierdurch die Vorjahresdefizite im Zeitverlauf kompensiert werden können und wie tragfähig die neuen/angedachten Konzepte sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Die Gesellschaft möchte zunächst die Ergebnisauswertung zu den diesjährigen Bachfesttagen (2018) abwarten, um hierzu eine erste Einschätzung abgeben zu können. Dazu wird sich dann die Stadt als Gesellschafter positionieren.

Im Zusammenhang mit dem Rückzug des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen mbH werden seit April dieses Jahres alle Optionen für die Gesellschaft betrachtet. Zielstellung ist die Zuschussreduzierung.

Außer der WGK erwirtschaftet kein Unternehmen, an dem die Stadt mit mehr als 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Überschüsse bzw. Überschüsse, die für eine Gewinnausschüttung an die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen. Etwaige Überschüsse bei den Beteiligungen dienen der Verbesserung der Kapitalausstattung der Beteiligungen. Bei der PS FAK und der Bach GmbH dienen die Überschüsse der Kompensation des aktuell negativen Eigenkapitals. Die KKM erzielt keinen nachhaltigen, positiven Jahresüberschuss. Die PS VW und der Eigenbetrieb „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ schließen aktuell mit einem leicht positiven Jahresergebnis ab, welches in den letzten Jahren die Marke von 15.000 € nicht übersteigt und zum Teil deutlich dahinter zurückbleibt.

In diesem Rahmen verbleiben aktuell einzig die Überschüsse der WGK welche ggf. in Konsolidierungsüberlegungen einbezogen werden könnten. Abschließend bleibt hier anzumerken, dass entsprechend der aktuellen Regelung im Gesellschaftsvertrag die maximale Ausschüttung 4 % des Bilanzgewinnes beträgt.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass etwaige Ausschüttungen nicht zu einer nachhaltigen strukturellen Schwächung der WGK führen, damit diese ihr bisheriges Tätigkeitsfeld auch weiterhin vollumfänglich ausfüllen kann.

Die WGK ist fester Bestandteil der kommunalen Familie der Stadt Köthen (Anhalt). Ihre Aufgaben in dieser Familie sind vielschichtig, sie wurde nicht gegründet, um Haushaltslöcher zu stopfen.

Hier einige Beispiele ihrer Aufgaben:

- Sie ermöglicht sozialschwachen Mietern eine Wohnung. So wurden im Jahr 2016 bei insgesamt 371 Neuvermietungen 31,5 % an Empfänger sozialer Grundsicherung vergeben. In Sachsen-Anhalt sind es durchschnittlich 16,7%.
- Durch gezielten Rückbau geht eine Marktbereinigung (geringer Wohnungsleerstand) zu Lasten der WGK und nicht privater Vermieter. Die Rückbau- und Abrissquote (von 2002 bis 2013) liegt bei 283 Wohnungseinheiten pro 1.000 WE. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind es 92 WE pro 1.000 WE.
- Zwischen 2012 und 2016 wurden für Investitionen ca. 16 Mio. € und für Instandhaltung ca. 9 Mio. € ausgegeben.
- Große Teile dieser Beträge stärkten die lokale Wirtschaft, sichern Arbeitsplätze und somit auch Kaufumsatz in der Region.

Dies sollen nur ausgewählte Beispiele sein um zu zeigen, für welche Aufgaben die WGK in der kommunalen Familie Köthen (Anhalt) zuständig ist.

4.4 Beteiligungsbericht (BB) S. 30 - 32

Der LRH hat festgestellt, dass der vorgelegte Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014 noch nicht allen Anforderungen des § 130 Abs. 2 KVG entspricht. Die Erörterung des Berichtes hat zukünftig im Stadtrat zu erfolgen.

Der LRH bittet um zukünftige Beachtung.

Entsprechend § 130 (2) KVG LSA ist die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet, mit dem Entwurf der Haushaltssatzung einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt Köthen (Anhalt) mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen.

Laut Auffassung des LRH sind Verbände Bestandteil des Beteiligungsberichtes.

Bislang vertrat die Stadt die Auffassung, dass es sich bei Zweckverbänden nicht um Unternehmen handelt, diese demzufolge kein Bestandteil des Beteiligungsberichtes sind. Nach aktueller Prüfung der Rechtslage handelt es sich bei Zweckverbänden nach § 2 und § 7 GKG LSA um eine öffentlich-rechtliche Organisationsform ohne Gewinnerzielungsabsicht, mit Rechtsstellung einer Körperschaft.

Körperschaften stellen wiederum öffentlich-rechtliche Unternehmen dar, so dass der Auffassung des LRH gefolgt wird und Zweckverbände ab dem Beteiligungsbericht 2019 mit dargestellt werden.

Weiterhin vertritt der LRH die Auffassung, dass die Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt in den Beteiligungsbericht aufzunehmen ist.

Bislang vertrat die Stadt Köthen (Anhalt) die Auffassung, dass die KSS nicht in den jährlichen Beteiligungsbericht aufzunehmen ist, da diese rechtlich selbständig ist, keinerlei Verflechtungen mit dem städtischen Haushalt bestehen und die Stiftung nicht ohne weiteres aufgelöst und das Stiftungskapital dem städtischen Haushalt zugeführt werden kann. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat kein wirtschaftliches Eigentum an der Stiftung. Lediglich die Verwaltung der Stiftung ist Aufgabe der Stadt Köthen (Anhalt).

Mit dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.11.2015 zur Bilanzierung von Stiftungen wird klargestellt, dass bei rechtsfähigen Stiftungen kein wirtschaftliches Eigentum der Kommune vorliegt und auch keine Zugehörigkeit zum Konzern Kommune gegeben ist. Daher erfolgt weder eine Bilanzierung im Rahmen der Eröffnungsbilanz noch eine Darstellung in den folgenden Jahresabschlüssen und auch nicht im Gesamtabchluss der Kommune.

Es wird im Erlass empfohlen, Angaben mit haushaltsrechtlichem Bezug, insbesondere über die Entwicklung des Stiftungskapitals und die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Rechenschaftsbericht der jährlichen Bilanz der Kommunen zu machen, soweit die Stiftung zur Offenlegung dieser Angaben gegenüber der Kommune bereit ist.

Insofern ist die Stadt Köthen (Anhalt) weiterhin der Auffassung, dass die KSS nicht zum Pflichtbestandteil des jährlichen Beteiligungsberichtes gehört.

Seitens der Stadt Köthen (Anhalt) wird geprüft, inwieweit entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Sport zum Rechenschaftsbericht der künftigen städtischen Jahresabschlussbilanzen eine analoge Aufnahme dieser Information zur Kultur-, Sport- und Sozialstiftung parallel im Beteiligungsbericht erfolgt.

§ 130 (2) Nr. 3 KVG LSA führt aus, dass der Beteiligungsbericht insbesondere Angaben über die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die wichtigsten (*nicht alle*) Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zu enthalten hat.

Aus Sicht der Verwaltung enthält der Beteiligungsbericht wesentliche, nach § 130 (2) 3. KVG LSA geforderte, Kennzahlen. Im Bereich der Beurteilung der Vermögenslage werden die Anteile des Anlage- und des Umlaufvermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals ermittelt. Im Bereich der Finanzlage wird immer Bezug zum Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit hergestellt. Im Bereich der Beurteilung der Ertragslage finden sich Kennzahlen zum Rohergebnis, Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, dem Finanzergebnis und dem Jahresergebnis. Ergänzt werden diese Kennzahlen durch unternehmensspezifische statistische Kennzahlen, einschließlich der Kennzahl für die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer. Darüber hinaus herrscht durchaus Bewusstsein darüber, dass die Einschätzung der Wichtigkeit bzw. Aussagefähigkeit von bestimmten Kennzahlen im Kontext der unterschiedlichen Beteiligungen variieren kann.

Da keine einschlägigen bzw. verbindlichen Richtlinien für das Land Sachsen-Anhalt bekannt sind, die alle „wichtigen“ Kennzahlen für den Beteiligungsbericht zusammenfassen, wäre eine entsprechende Auflistung des LRH hilfreich gewesen.

Weiterhin kann nicht festgestellt werden, welche wesentlichen Informationen zu einzelnen Beteiligungen nicht enthalten sind oder waren. Dazu fehlten leider entsprechend konkrete Hinweise des LRH.

Im Hinblick auf den Geschäftsverlauf und die Lagebeurteilung des Unternehmens wurde und wird auf den Lagebericht der jeweiligen Geschäftsführung verwiesen. Die Tatsache, dass in Ergänzung zum Lagebericht der Gesellschaft, welcher die Aufsichtsgremien Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung passiert hat, keine separate Lagebeurteilung durch die Stadt abgegeben wurde und wird, eröffnet nicht automatisch den Rückschluss auf fehlende Informationen. Vielmehr wird hierin die Übereinstimmung mit den durch die Geschäftsführung getätigten Aussagen deutlich, die auch von Wirtschaftsprüfern bestätigt wurden.

Um in dieser Hinsicht künftig die Positionierung der Stadt Köthen (Anhalt) zu verdeutlichen, wären folgende Formulierungen im Beteiligungsbericht denkbar: „Die Stadt Köthen (Anhalt) stimmt mit der im Lagebericht durch die Geschäftsführung gegebenen Lagebeurteilung überein“ oder „Die Stadt ist der Auffassung, dass die Unternehmung mit Ihren Aktivitäten im Berichtsjahr den ihr mit Gesellschaftsvertrag übertragenen öffentlichen Zweck erfüllt“.

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Köthen (Anhalt) sind seit jeher in einer zentralen Tabelle im Beteiligungsbericht (dort unter Gliederungspunkt 3) dargestellt.

Der zunächst unter Kapitalzuführungen und –entnahmen wiederholt dargestellte Bezug zur Haushaltswirtschaft der Kommune wurde noch während der Prüfungen des LRH für die folgenden Beteiligungsberichte (2017 ff.) in der Weise angepasst, dass dort nicht mehr die getätigten Bezuschussungen, sondern nur noch die tatsächlichen Kapitalzuführungen und –entnahmen abgebildet werden, die es im Prüfzeitraum und aktuell nicht gab bzw. nicht gibt.

Aufsichtsratsvergütungen

Aktuell werden die Gesamtbezüge der jeweiligen Aufsichtsräte beziffert, auch bei der KKM werden ab dem Beteiligungsbericht 2017, die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates beziffert.

Geschäftsführervergütungen

Die Geschäftsführungen aller hier in den Focus genommenen Beteiligungen der Stadt Köthen (Anhalt) sind im Regelfall mit nur einer Person besetzt (WGK, PS VW, PS FAK, Bach GmbH, KKM, WFK, Pflegeheim).

Das Geschäftsjahr 2014 stellt für die Geschäftsführung der WGK in der Weise eine Besonderheit dar, dass die langjährige Geschäftsführerin ausgeschieden ist und die Geschäftsleitung an ihren Nachfolger übergeben hat. Die Parallelzeiten ergeben sich aus der Übergangszeit (Einarbeitung, Urlaub und Abbau von Überstunden, etc.). Bis und nach 2014 gab und gibt es in der WGK nur ein Mitglied der Geschäftsführung.

Ab dem Beteiligungsbericht 2017 erfolgt die Behandlung des jeweiligen Beteiligungsberichtes in einem gesonderten Tagesordnungspunkt „Erörterung des Beteiligungsberichtes“ im Stadtrat. Damit wird der Erörterungspflicht des § 130 Abs. 2 KVG LSA bereits nachgekommen und die Forderung des LRH erfüllt.

4.5 Informations- und Prüfungsrechte der zuständigen Prüfungsbehörden nach § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA S. 32 – 33

Der LRH bittet um Stellungnahme.

In Sachsen-Anhalt ist den Kommunen grundsätzlich vorgegeben, darauf hinzuwirken, dass bei allen Beteiligungen der Kommune die §§ 53 und 54 HGrG angewandt werden (vgl. § 129 Abs. 3 und 4 GO LSA bzw. § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA).

Im Konkreten wurden nachfolgende Sachverhalte bemängelt.

- keine Prüfrechte für RPA und Stadt bei KKM und PS VW sowie
- keine Prüfrechte für den Landesrechnungshof, als zuständige überörtliche Kommunalprüfung, bei Bach GmbH, KKM, WFK und PS VW

Der LRH beanstandet, dass die Stadt die ihr zustehenden Möglichkeiten zur Einräumung von Informationsrechten, die über das Gesellschaftsrecht hinausgehen, nicht hinreichend ausübt. Das betrifft auch die Möglichkeit der Kontrollfunktion i. R. eines Beteiligungsmanagements.

Aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) sind keine weitergehenden Informations- bzw. Kontrollrechte erforderlich. Der jeweilige Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall Geschäftsanweisungen veranlassen. Da der Aufsichtsrat das Prüforgan ist und nicht die Stadt, werden weitergehende Prüfungsrechte der Stadt nicht für notwendig erachtet. Zudem erfolgt auf Hinwirken der Stadt bereits bei der KKM eine projektbezogene Kostenzuordnung (Spartenrechnung), wodurch die Stadt zusätzliche Informationen zum Unternehmen erhält.

Der Gesellschaftsvertrag der WGK enthält im § 8 Abs. 7 Prüfungsrechte für das RPA und für den LRH. Hier ist demnach seitens des LRH nichts zu beanstanden.

4.6 Gesellschaftsverträge S. 34 – 35

- a) Die Stadt sollte prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um eine weitere Verzweigung ihrer mittelbaren Beteiligungen rechtlich auszuschließen bzw. für eine angemessene Einflussnahme durch die kommunalen Gesellschafter zu sorgen.**

Es wird seitens des Landesrechnungshofes festgestellt, dass die WGK und die KKM gemäß ihrer Gesellschaftsverträge Tochterunternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen dürfen. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass mit Gründung von Tochtergesellschaften und weiteren Unterbeteiligungen in der Regel die Transparenz der Geschäftsabläufe und die Einflussnahme der Stadt auf die Unternehmen eingeschränkt werden. Nur durch entsprechend ausgestaltete Gesellschaftsverträge (u.a. Weisungsrecht der Stadt gegen den Aufsichtsräten) und die Entsendung qualifizierter kommunaler Vertreter in die Gremien der Unternehmen könne die Stadt ihrer Ingerenzpflicht im Bereich der mittelbaren Beteiligungen ausreichend nachkommen.

Die Stadt sollte daher prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um eine weitere Verzweigung ihrer mittelbaren Beteiligungen rechtlich auszuschließen bzw. für eine angemessene Einflussnahme durch die kommunalen Gesellschafter zu sorgen.

Für die Antwort auf diese Prüffeststellung soll zwischen den einzelnen darin angesprochenen Gesellschaften WGK (I.) und KKM (II.) unterschieden werden.

I. WGK

Nach § 13 Abs. (1) Buchst. e) der Satzung der WGK bedarf der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der WGK. Dem Aufsichtsrat der WGK gehören 5 Mitglieder an, der Oberbürgermeister als Vorsitzender, die Dezernentin für Bauwesen sowie drei vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) entsandte Vertreter. Den Vertretern des Stadtrates kann der Stadtrat nach § 131 Abs. 1 Satz 5 KVG

LSA Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Eine derartige entgegenstehende Bestimmung könnte über § 52 Abs. 1 GmbHG der § 111 Abs. 5 AktG sein, aus welchem im Aktienrecht die Weisungsfreiheit der Aufsichtsräte einer Aktiengesellschaft geschlussfolgert wird. Entsprechend der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.08.2011 (Az.: 8 C 16/10; Fundstelle: NJW 2011, 3735 gibt es für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH diesen Grundsatz jedoch gerade nicht. Es besteht mithin keine entgegenstehende gesellschaftsvertragliche Bestimmung, sodass es für die vom Stadtrat in den Aufsichtsrat der WGK entsandten Vertreter bei der Weisungsgebundenheit des § 131 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA verbleibt. Der Gesellschafter der WGK, die Stadt Köthen (Anhalt), hat mithin bei der WGK angemessene Einflussnahme Möglichkeiten, um die Unterbeteiligung sowie deren satzungsmäßige Ausgestaltung zu steuern.

II. KKM

Bei der KKM wurde Ende 2017 eine umfassende Änderung der Satzung vorgenommen, da der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in die Gesellschaft eingetreten ist. Entsprechend der neuen Satzung ist die Gesellschaft weiterhin berechtigt, Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, zu gründen und / oder sich an ihnen zu beteiligen. Entsprechend § 11 Abs. (2) Buchst. k) der Satzung der KKM obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über den Erwerb und Veräußerungen von Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in Aufsichtsratsgremien von diesen Unternehmen. Nach § 131 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Stadt Köthen (Anhalt) in der Gesellschafterversammlung. An dieser Stelle wird auf die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des KVG LSA verwiesen. Der Gesellschafter der KKM, die Stadt Köthen (Anhalt), hat mithin bei der KKM angemessene Einflussnahme Möglichkeiten, um die Unterbeteiligung sowie deren satzungsmäßige Ausgestaltung zu steuern.

Aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) wird aktuell kein Handlungsbedarf gesehen.

b) Die Stadt verzichtet entgegen § 133 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KVG LSA auf wichtige Informationen zu ihren Beteiligungen.

Es wird seitens des Landesrechnungshofes festgestellt, dass der Stadt Köthen (Anhalt) an den Unternehmen WGK, Bach GmbH, KKM, WFK, PS FAK und PS VW Anteile in dem in § 53 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGrG bezeichnetem Umfang gehören. Demzufolge habe sie gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KVG LSA u.a. dafür zu sorgen, dass im Gesellschaftsvertrag:

- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften erfolgen sowie
- die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden und
- ihr der Prüfbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.

Diese Mindestanforderungen erfüllt laut LRH nur der Gesellschaftsvertrag der WFK. Alle anderen Gesellschaftsverträge enthalten keine Regelungen zu diesen genannten Punkten. Der Gesellschaftsvertrag der KKM regelt in § 14 Abs. 6, dass der Jahresabschluss, der Prüfbericht und der Geschäftsbericht der Geschäftsführung mit dem Bericht des Aufsichtsrates lediglich nur in den Geschäftsräumen der Gesellschaft den Gesellschaftern zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Eine Zusendung des Prüfberichtes der Abschlussprüfer, wie § 133 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA fordert, ist nicht vorgesehen.

Die Gesellschaften Bach GmbH und KKM nehmen laut Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung der Jahresabschlüsse größenabhängige Erleichterungen in Anspruch. Bei der Bach GmbH und der PS VW haben die Wirtschaftsprüfer zudem nicht die erforderlichen Prüfungen nach § 53 HGrG durchgeführt.

Damit verzichtet die Stadt laut LRH entgegen § 133 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KVG LSA auf wichtige Informationen zu ihren Beteiligungen.

Für die Antwort wird wiederum zwischen den einzelnen Gesellschaften unterschieden, wobei die WFK keine Aufzählung erfährt.

I.) KKM

Wie bereits oben ausgeführt, wurde die Satzung der KKM umfassend Ende des Jahres 2017 überarbeitet. Daher wird aus der Satzung auszugsweise wie folgt zitiert:

„§ 14 Jahresabschluss

(1) *Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.*

(2) *Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.*

(3) *Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfungsbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.*

(4) *Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 12 Absatz 1) verbinden.*

(5) *Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.*

(6) *Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HGB und des § 133 KVG LSA. Hinsichtlich der ortsüblichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA.“*

Damit dürften sich bei der KKM die Feststellungen erledigt haben, da die vom LRH getroffenen Prüffeststellungen in der neuen Satzung ab 01.01.2018 berücksichtigt werden.

II.) WGK, Bach GmbH, PS FAK, PS VW

Es ist festzustellen, dass die Verwaltung aktuell keinen Handlungsbedarf zur Anpassung der Satzungen sieht. Sobald hier aber Satzungsänderungen anstehen, wird die Prüffeststellung

des Landesrechnungshofes nochmals intern analysiert, inwieweit eine entsprechende Berücksichtigung bzw. Änderung erfolgen sollte.

c) Aufsichtsratsmitglieder können/dürfen nicht zugleich Geschäftsführer sein bzw. als Angestellte die Geschäfte führen (vgl. § 6 Abs. 6 Satzung).

§ 6 Abs. 2 Buchst. b Satzung steht im Widerspruch zu § 6 Abs. 6 Satzung der PS FAK GmbH & Co. KG.

Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaftsverträge entsprechend geändert werden.

Der Landesrechnungshof stellte ferner fest, dass noch folgende Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen rechtlichen Vorgaben widersprechen:

- Die persönlich haftende Gesellschafterin (PS VW) ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (PS FAK) verpflichtet (vgl. § 5 Satz 1 Satzung der PS FAK).
Die WGK ist alleinige Gesellschafterin der PS VW. Laut § 6 Abs. 2 Buchst. b Satzung der PS FAK ist die Geschäftsführerin der WGK Mitglied im Aufsichtsrat.
Der Geschäftsführer der PS VW und der Geschäftsführer der WGK sind laut Eintragung im Handelsregister vom 23. März 2006 (PS VW GmbH) in der Person identisch.
Im Prüfungszeitraum gab es zwar keine Anhaltspunkte, dass der Geschäftsführer der WGK sein Recht auf ein Aufsichtsratsmandat gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b Satzung (PS FAK) in Anspruch genommen hat. Dennoch war der Aufsichtsrat seitdem gem. § 6 Abs. 2 Satzung nicht ordnungsgemäß besetzt.
- Gemäß § 4 Satzung der Bach GmbH verpflichtet sich die Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber der Gesellschaft zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter Höhe. Die Regelung widerspricht § 129 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 KVG LSA und ist zudem vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Stadt Köthen (Anhalt) besonders kritisch zu sehen.

I.) PS FAK

Es gelten die Ausführungen zu Punkt 4.6, b), IV.) PS FAK entsprechend.

II.) Bach GmbH

Es gelten die Ausführungen zu Punkt 4.6, b), III.) Bach GmbH entsprechend.

Im Übrigen stellen die gegenwärtigen Planungen der Bach GmbH auf ein jährliches leichtes Plus bzw. auf eine schwarze „0“ ab. Inwieweit hierdurch auch die Vorjahresdefizite im Zeitverlauf kompensiert werden können, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Das Risiko zur Übernahme von etwaigen Verlusten ist demnach überschaubar.

**4.7.1 Köthener Bachgesellschaft mbH (Bach GmbH)
S. 36 – 37**

Der LRH bittet um Stellungnahme.

Die Finanzlage der Gesellschaft ist seit Jahren problematisch und von den Zahlungen der Stadt abhängig. Die Stadt sollte prüfen, wie die freiwillige Aufgabe „Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs“ zukünftig wirtschaftlicher als bisher erfüllt werden kann.

Wie bereits unter Punkt 4.3 – Beitrag der Beteiligungen zur Haushaltskonsolidierung – dargestellt, hat die Bach GmbH in ihren Planungen die Zuschussreduzierung ab dem Jahr 2019 ff im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits berücksichtigt. Die gegenwärtigen Planungen der Bach GmbH stellen auf ein jährliches leichtes Plus bzw. auf eine schwarze „0“ ab. Inwieweit hierdurch die Vorjahresdefizite im Zeitverlauf kompensiert werden können und wie tragfähig die neuen/angedachten Konzepte sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen. Die Gesellschaft möchte zunächst die Ergebnisauswertung zu den diesjährigen Bachfesttagen (2018) abwarten, um hierzu eine erste Einschätzung abgeben zu können. Dazu wird sich dann die Stadt als Gesellschafter positionieren.

Weiterhin war die Frage des Bestandes der Bach GmbH auch Thema des Haushaltskonsolidierungsmanagements, d. h. es stand auf dem Prüfstand, inwieweit durch personelle Veränderungen bei der KKM eine Zusammenführung mit der Bach GmbH möglich wäre. Da aber nun seit dem 01.01.2018 die KKM keine 100 % ige Tochter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr ist, erfolgt dahingehend keine weitere Betrachtung.

4.7.2 Palm Springs GmbH & Co.KG Freizeitanlage Köthen (PS FAK) und Palm Springs Verwaltungsgesellschaft für Freizeitanlagen GmbH (PS VW) S. 37 – 42

a) Der LRH bittet um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlasssten.

Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, weshalb in 2013 beide Betriebskostenzuschussverträge und die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen worden sind, einschließlich der Forderungsabtretung an die Bank. Zudem stellt die abgegebene Patronatserklärung eine freiwillige Aufgabe dar und ist in Anbetracht der Haushaltslage nicht angebracht.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat als Kreisstadt und regionales Mittelzentrum im Rahmen kommunaler Daseinsfürsorge nicht nur Sportstätten, sondern auch ein Badangebot für die Bevölkerung, den Sportbetrieb und die schulische Bildung vorzuhalten. Alternativ wäre ein Einkauf dieser Leistung in umliegenden Bädern, z.B. Bernburg oder Wolfen nötig. Tatsächlich ist dies aber nicht aufgabengerecht zu realisieren.

Bis zur Inbetriebnahme der Köthener Badewelt unterhielt die Stadt Köthen (Anhalt) zwei saisonale Bäder. Das Stadtbad als Freibad und eine Schwimmhalle. Das Defizit betrug zuletzt ca. 1,1 Mio DM. Der Sanierungsaufwand der vorhandenen Anlagen im Bestand, also ohne Verbesserung der Angebotsqualität für die Badbesucher, betrug ca. 7 Mio DM.

Mit der Errichtung der Köthener Badewelt entledigte sich die Stadt Köthen (Anhalt) konsequent und vollständig dieser aufkommenden zusätzlichen Kostenbelastung. Stattdessen hat sie mit den Verträgen zum Betriebskostenzuschuss und zur Sicherung der Nutzung für Vereinssport und Schulschwimmen eigene zu vertretende Ansprüche finanziell abgesichert. Die Zuschüsse halten das Bad rentabel, sorgen für eine sozial ausgewogene Eintrittsgeldstruktur und gewährleisten den entgeltlosen obligatorischen Schwimmunterricht für alle 3. Klassen der städtischen Grundschulen.

Die Zuschusshöhe bleibt weit hinter den Kosten zurück, die die Stadt bei Weiterbetrieb der alten Bäder inklusive der notwendigen Investitionsmaßnahmen gehabt hätte. Eine Zuschussreduzierung an die PS FAK hätte jedoch die Insolvenz der Gesellschaft und damit die Aufgabe des Bades zur Folge. Darüber hinaus müsste die Stadt trotz geschlossenen Bades die Forderung gegenüber der finanzierenden Bank erfüllen.

Die Patronatserklärung, welche zum Prüfungszeitpunkt noch bis zum 31.12.2017 Bestand hatte, wurde aufgrund der sich abzeichnenden Geschäftsentwicklung nicht verlängert. Die benannten Betriebskostenzuschussverträge bis 30.11.2027 sowie der Nutzungsvertrag (Schul- und Vereinsschwimmen) vom 02.12.2013 wurden zur Absicherung der Aufgabenerfüllung des „Öffentlichen Zwecks“ (Bereitstellung Sport- u. Freizeitinfrastruktur sowie Ermöglichung Schul- und Vereinsschwimmen) verlängert bzw. geschlossen.

Aufgrund der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft (PS FAK), unter Berücksichtigung der Bezuschussung der Stadt Köthen (Anhalt), einhergehend mit der Reduzierung des „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“, wurde die erneute Abgabe einer Patronatserklärung als nicht mehr erforderlich angesehen.

Die Liquidität der Gesellschaft sowie die Gewinne der Gesellschaft (welche zur Reduzierung der Position „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt werden) können nur durch die Betriebskostenzuschüsse der Stadt gesichert werden (vgl. auch Lagebericht der Gesellschaft). Ohne die entsprechende Bezuschussung der Stadt Köthen (Anhalt) könnte das gegenwärtige Leistungsspektrum nicht aufrechterhalten bzw. der durch die Gesellschaft verfolgte „Öffentliche Zweck“ nicht mehr erfüllt werden.

- b) Der LRH kann nicht nachvollziehen, dass sowohl der MIDEWA (die kaufmännische Betriebsführung) als auch der WGK (die kaufmännische Betreuung) übertragen wurden.**

Die Stadt hat die Notwendigkeit der Verträge zu prüfen und den Stadtrat über die Übertragung der Betriebsführung zu informieren und seine nachträgliche Zustimmung hierzu einzuholen.

Gemäß § 2 (1) des Gesellschaftsvertrages der PS FAK ist der Gegenstand des Unternehmens die Errichtung und Bewirtschaftung einer Freizeit- und Badeanlage einschließlich aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Im Aufsichtsrat am 13.11.2006 sowie 07.02.2007 wurden die Beschlüsse für eine europaweite Ausschreibung der erweiterten technischen Betriebsführung des Freizeitbades, mit der Übernahme des Personals gefasst. In der Folge dieser Beschlussfassung wurde zwischen der PS FAK (Auftraggeber) und der INFRA – 100-%ige Tochter der MIDEWA - (Betriebsführer) ein Vertrag über die technische sowie die kaufmännische und verwaltungstechnische Betriebsführung für die „Köthener Badewelt“ einschließlich aller Hilfs- und Nebeneinrichtungen (insbesondere Sauna-, Wellness- und Gastronomiebereich) geschlossen.

Nach Sichtung der Sitzungsunterlagen (Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzungen 2006-2008) ist festzustellen, dass offensichtlich kein Stadtratsbeschluss zur Vergabe der Betriebsführung an die INFRA getroffen wurde. Dies stellt jedoch entgegen der Prüffeststellung des Landesrechnungshofes keinen Verstoß gegen den damals geltenden § 44 Abs. 3 Nr. 8 GO LSA a.F. dar, da mit dieser Vorschrift lediglich Beteiligungen unmittelbarer Art gemeint sind. Dies folgt aus der Systematik der GO LSA a.F., wonach eine Beteiligung der Kommune einzig die unmittelbare Beteiligung ist; andernfalls hätte es im Rahmen des § 117 GO LSA a.F. keines Absatzes 2 bedurft, der für mittelbare Beteiligungen der Kommune lediglich den § 117 Abs. 1 GO LSA a.F. für entsprechend anwendbar erklärt.

Im Übrigen erscheint (bei einem an dieser Stelle unterstellten Verstoß gegen § 44 GO LSA a.F.) eine nachträgliche Zustimmung aus gesellschafts- und vertragsrechtlichen Gründen nicht möglich. Das Gesellschaftsrecht geht nach Art. 31 GG als Bundesrecht dem landesrechtlichen Kommunalrecht vor, sodass der gesellschaftsrechtlich wirksame Beschluss des Aufsichtsrates maßgeblich ist. Daran kann auch die (heutige) Anwendung des

§ 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA n.F. nichts ändern, da eine etwaig ablehnende Haltung des Stadtrates über eventuelle Weisungen an die Vertreter im Aufsichtsrat nicht zu einer Rückabwicklung des Vertrages führen dürfte. Insoweit hat der Vertrag ausweislich des Prüfberichtes eine Laufzeit bis zum 31.12.2027, sodass eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen sein dürfte. Die etwaig fehlende Zustimmung des Stadtrates stellt auch keinen wichtigen Grund im Sinne einer Kündigung nach § 314 BGB dar.

- c) Da in beiden Gesellschaften die für den Gesellschafter handelnde Personen und die Geschäftsführer identisch sind, entlastet sich der Geschäftsführer (mit Ausnahme für das Geschäftsjahr 2014 aufgrund des Geschäftsführerwechsels) immer selbst. Auch der Oberbürgermeister entlastete sich als Aufsichtsratsmitglied (Geschäftsjahr 2011 bis 2014) selbst.**

Der Feststellung ist aus nachfolgenden Gründen heraus zu widersprechen. Hierzu ist zunächst zwischen dem Geschäftsführer der WGK (A.) und dem Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) (B.) zu unterscheiden.

A.) Der Geschäftsführer der PS VW, der zugleich Geschäftsführer der PS FAK ist, hat sich zutreffender Weise in den letzten Jahren selbstentlastet. Es trifft zwar zu, dass nach § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG der sich selbst Entlastende einem Stimmverbot unterliegt. Dieses greift nach der Kommentierung zu § 47 GmbHG dann nicht ein, wenn sämtliche Gesellschafter gleichermaßen befangen sind. Vorliegend ist einziger Kommanditist der PS FAK sowie einziger Gesellschafter der PS VW die WGK. Andere Gesellschafter, die befangen sein könnten, sind mithin nicht vorhanden, sodass entsprechend der Kommentierung zu § 47 GmbHG (vgl. Schindler, in: BeckOK GmbHG, Ziemons/Jaeger, 34. Edition Stand: 01.02.2018, § 47 Rn. 126 m.w.N.) davon auszugehen ist, dass in diesem Falle kein Stimmverbot besteht.

B.) Es trifft zwar zu, dass der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) Mitglied im Aufsichtsrat der PS FAK ist. Er ist entsprechend der Satzung der PS FAK jedoch kein stimmberechtigtes Mitglied in der Gesellschafterversammlung. Soweit der Oberbürgermeister als gewählter Aufsichtsratsvorsitzender nach § 12 Ziff. 6 der Satzung der PS FAK die Gesellschafterversammlung führt, hat er jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht wird durch einen gehaltenen Kommanditanteil begründet (vgl. § 12 Ziff. 3 der Satzung der PS FAK). Diese hält in Gänze die WGK.

- d) Aufgrund der engen Verbindungen zwischen der Stadt, der WGK GmbH und der PS FAK und der PS VW sowie der Personalunion der Organe der Gesellschaften (z. B. Geschäftsführer, Vertreter in den Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratsvorsitzende) kam es zu Nichtbeachtung von Zuständigkeiten und zur nicht zulässigen Selbstentlastung von Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzenden.**

Siehe die vorherigen Ausführungen zu c).

Der LRH empfiehlt dringend, die Beteiligungsform kritisch zu überprüfen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bäderbetrieb künftig wirtschaftlicher auszugestalten.

Die Finanzlage der PS FAK ist kritisch. Der Fortbestand der Gesellschaft ist von den jährlichen Zuschusszahlungen der Stadt Köthen (Anhalt) abhängig. Trotz langjähriger

Zuschusszahlungen entstand über Jahre ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag. Die Höhe und die Dauer der finanziellen Unterstützung der PS FAK ist vertraglich bis 30.11.2027 geregelt. Die Patronatserklärung lief zum 31.12.2017 aus und wurde nicht erneuert.

Aufgrund der vertraglichen Bindung bis 2027 bestehen für die Stadt hier derzeit keine Handlungsalternativen.

4.8 Fazit zu Beteiligungsunternehmen der Stadt und ihrem Beteiligungsmanagement **S. 43**

Eine Fortführung dieser Unternehmen ist nach Ansicht des LRH nur gerechtfertigt, wenn die Aufwendungen für die freiwilligen Leistungen und die zusätzlichen Aufwendungen überwiegend durch eigene Einnahmen der Gesellschaften (nicht durch Zuschüsse von Stadt und Landkreis) erbracht werden können.

Wie aus den vorherigen Ausführungen hervorgeht, stehen die Beteiligungsunternehmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung regelmäßig auf dem Prüfstand, wie derzeit auch im Rahmen des neu eingeführten Konsolidierungsmanagements. Inwieweit sich hier kurzfristige haushaltsverbessernde Effekte erzielen lassen, ist derzeit noch offen.

Jedoch ist davon auszugehen, dass die Aufgabenerfüllung im kulturellen Bereich immer zuschusspflichtig bleiben wird. Dabei ist es Ziel, den Kostendeckungsgrad so hoch wie möglich anzusetzen, eine 100 % ige Kostendeckung ist aber nicht realistisch.

Anlage:

1 – Tabelle zum Stand der Eröffnungsbilanz zum 31.12.2011